

# **Kap. 2 - Wichtige Gesetze und Bestimmungen**

Kap.

- 3-1 Gesetzliche Unfallversicherung**
- 3-2 Arbeitsschutzgesetz - Arbeitssicherheitsgesetz**
  
- 4-1 Mutterschutzgesetz**
- 4-2 Jugendarbeitsschutzgesetz**
- 4-3 Arbeitszeitgesetz**
- 4-4 Arbeitszeitregelungen im JArbSchG und MuSchG**
- 4-5 Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen als nicht gezielte Tätigkeit**
  
- 5 Arbeitsmedizinische Vorsorge**
  
- 6-1 Medizinproduktegesetz**
- 6-2 Medizinprodukte-Betreiberverordnung**
- 6-3 Betrieb und Funktionsprüfung von Sterilisatoren und Reinigungs- u. Desinfektionsgeräten**
  
- 7 Umgang mit Gefahrstoffen**
  
- 8-1 Bauliche Anforderungen an Arbeitsstätten**
- 8-2 Bauliche Anforderungen an Arbeitsstätten**
- 8-3 Bauliche Anforderungen an Arbeitsstätten**
- 8-4 Bauliche Anforderungen an Arbeitsstätten**
- 8-5 Bauliche Anforderungen an Arbeitsstätten**
  
- 9 Betriebssicherheitsverordnung (Druckbehälter)**
  
- 10 Betrieb einer Röntgeneinrichtung**
  
- 11 Betrieb einer Lasereinrichtung**
  
- 12 Betrieb von Amalgamabscheidern**
  
- 13 Entsorgung von Praxisabfällen**

# Gesetzliche Unfallversicherung

3-1

<p><b><u>Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)</u></b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Pflichtversicherung) für Versicherte in Unternehmen im Gesundheitswesen. Private Unfall- oder Haftpflichtversicherungsverträge ersetzen nicht die Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung. Die BGW ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.</li> <li>• Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht.</li> <li>• Für Unternehmen, die von Gemeinden, Kreisen, Städten, Ländern oder vom Bund betrieben werden, sind die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zuständig.</li> </ul>
<p><b>Mitglieder</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kraft Gesetz ist jeder Unternehmer Mitglied bei der BGW (Zwangsmitgliedschaft).</li> </ul>
<p><b>Versicherte Personen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jeder aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses Beschäftigte, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Höhe des Einkommens und unabhängig davon, ob es sich um eine ständige oder vorübergehende Tätigkeit handelt.             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebspraktika von Schülern: Unfallversicherungsschutz durch den für die Schule zuständigen Unfallversicherungsträger (Gemeindeunfallversicherungsverbände bzw. Eigenunfallversicherungen)</li> <li>- private Betriebspraktika und Betriebsbesichtigungen: Unfallversicherungsschutz durch den für den Betrieb zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege)</li> <li>- Bildungsmaßnahmen des Arbeitsamtes: Unfallversicherungsschutz durch den für den Betrieb zuständigen Unfallversicherungsträger, es sei denn, dass das Arbeitsamt die berufsbildenden Maßnahmen in eigenen Einrichtungen abhält (Urteil des Bundessozialgerichts 8 RU 127/74 vom 19.6.1975)</li> </ul> </li> <li>• Selbständig Tätige können sich freiwillig versichern.</li> </ul>
<p><b>Aufgaben der BGW</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verhütung von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten sowie von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erlass von Unfallverhütungsvorschriften (gemäß § 15 SGB VII)</li> <li>- Unfallverhütung durch Aufklärung, Schulung und Beratung der Mitgliedsunternehmen</li> <li>- Überwachung / Beratung der Unternehmen durch Technisches Aufsichtspersonal im Hinblick auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften; das Technische Aufsichtspersonal ist berechtigt, die Unternehmen während der Arbeitszeit zu besichtigen (§ 19 UVEG). Im Einzelfall kann die BGW Anordnungen zur Durchführung von Unfallverhütungsvorschriften oder zur Abwendung besonderer Unfall- oder Gesundheitsgefahren erlassen.</li> <li>- arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen von besonders gefährdeten Arbeitnehmern nach speziellen berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen</li> </ul> </li> <li>• Erste Hilfe und Leistungen zur Rehabilitation von Unfallverletzten             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbildung von Ersthelfern nach DGUV 1, zwecks Sicherstellung der Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen</li> </ul> </li> <li>• Entschädigungen von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten</li> </ul>
<p><b>Pflichten der Unternehmer</b></p>	<p>Die Unternehmer sind verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der BGW die Eröffnung eines Unternehmens innerhalb einer Woche anzuzeigen.</li> <li>• die BGW bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 21 SGB VII).</li> <li>• sich die für ihren Betrieb gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu beschaffen und im Betrieb auszulegen sowie die Beschäftigten anhand dieser Unfallverhütungsvorschriften über die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Gefahren und notwendige Schutzmaßnahmen zu unterrichten.</li> <li>• durch Aushang im Betrieb bekanntzumachen, dass das Unternehmen der BGW angehört.</li> <li>• die Adresse der zuständigen Bezirksstelle der BGW bekanntzumachen.</li> <li>• die Fristen für die Beanspruchung von Unfallentschädigungen bekanntzumachen.</li> <li>• ihren Betrieb nach Maßgabe der Unfallverhütungsvorschriften DGUV 2 betriebsärztlich und sicherheitstechnisch betreuen zu lassen.</li> <li>• der BGW jeden Arbeitsunfall eines Beschäftigten mit Todesfolge oder verletzungsbedingter Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen binnen drei Tagen auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Formblatt mitzuteilen. Tödliche Unfälle sind unverzüglich mitzuteilen (auch an Ortspolizei und Aufsichtsbehörde).</li> <li>• Änderungen, wie Einstellung bzw. Verlegung des Unternehmens oder eine Änderung der Rechtsform des Unternehmens, müssen der BGW binnen zwei Wochen mitgeteilt werden.</li> </ul>
<p><b>Finanzierung</b></p>	<p>Die Beiträge werden nachträglich, wenn die Aufwendungen nach Schluß des Geschäftsjahres feststehen, auf die Mitglieder umgelegt. Beitragsbemessungsgrundlagen sind dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefahrtarif (Höhe der Gefahrkategorie, Grad der Unfallgefährdung),</li> <li>• Höhe der verausgabten Lohnsummen (Größe des Unternehmens, Zahl der Beschäftigten),</li> <li>• Zahl und Schwere der im Unternehmen aufgetretenen Unfälle und deren Folgekosten (Zuschläge für anzuzeigende Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten).</li> </ul>

# Arbeitsschutzgesetz Arbeitssicherheitsgesetz

3-2

<a href="#"><u>Arbeitsschutzgesetz</u></a>	Sicherstellung und Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Arbeitsmedizin, der Hygiene und sonstiger arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse
<a href="#"><u>Arbeitssicherheitsgesetz</u></a>	Verpflichtung zur Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit, damit die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den jeweiligen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden, um einen möglichst hohen Wirkungsgrad der dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen zu erreichen
<b>Pflichten des Arbeitgebers</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis einer betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung gegenüber der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (DGUV Vorschrift 2 Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit)</li> <li>• Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Ermittlung von Gefährdungen gemäß § 5 ArbSchG:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einrichtung der Arbeitsstätte</li> <li>- physikalische, chemische, biologische Einwirkungen</li> <li>- Auswahl von Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen</li> <li>- Arbeitszeit</li> <li>- Qualifikation der Beschäftigten</li> </ul> </li> <li>• Festlegung und Organisation der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen</li> <li>• Berücksichtigung spezieller Gefahren für besonders schutzbedürftige Personengruppen (vgl. MuSchG, JArbSchG und GefStoffV)</li> <li>• Schriftliche Dokumentation der Gefährdungsermittlung und der festgelegten Schutzmaßnahmen (nur bei mehr als 9 Beschäftigten erforderlich)</li> <li>• Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet ist und den ergonomischen Anforderungen entspricht. Persönliche Schutzausrüstung muss den Beschäftigten individuell passen und darf nicht selbst eine größere Gefährdung mit sich bringen (vgl. PSA-BV).</li> <li>• Es dürfen nur Arbeitsmittel ausgewählt werden, bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz gewährleistet sind bzw. Gefährdungen so gering wie möglich gehalten werden (ABMV). Eine Anpassung von Bildschirmarbeitsplätzen an die im Anhang der BildscharbV genannten Anforderungen sowie ggf. eine Untersuchung des Sehvermögens der Beschäftigten ist nur dann zwingend notwendig, wenn von diesen Beschäftigten überwiegend eine Tätigkeit am Bildschirmgerät ausgeübt wird.</li> <li>• Organisation von Erste Hilfe-Maßnahmen und von Maßnahmen zur Brandbekämpfung (vgl. DGUV 1 Grundsätze der Prävention)</li> <li>• Erfassung von Arbeitsunfällen mit nachfolgender Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen (vgl. § 193 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IIV)</li> <li>• Veranlassung regelmäßiger arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen (vgl. BioStoffV, ArbMedVV, TRBA 250/BGR 250, JArbSchG)</li> <li>• Ausreichende und angemessene Information der Beschäftigten (z. B. Unterweisungen/Belehrungen, Betriebsanweisungen, Hygieneplan)</li> </ul>
<b>Mitwirkungspflicht der Beschäftigten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beschäftigten sind verpflichtet, gemäß den Weisungen des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen (§ 15 ArbSchG). Sie haben gemeinsam mit Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit den Arbeitgeber darin zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu gewährleisten.</li> <li>• Die Beschäftigten haben Maschinen, Geräte, Arbeitsstoffe, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu benutzen.</li> <li>• Beschäftigte sind berechtigt, Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu machen. Sie sind verpflichtet, jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit unverzüglich zu melden.</li> <li>• Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz (§ 13 ArbSchG) bzw. ihm hinsichtlich der Unfallverhütung obliegende Pflichten (§ 13 DGUV 1) in eigener Verantwortung zu übernehmen.</li> </ul>
<b>Überwachung der Schutzmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die zuständige Behörde (Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abt. für Arbeitsschutz und technische Sicherheit) kann die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte fordern sowie Einsicht in entsprechende Unterlagen verlangen (vgl. § 22 ArbSchG und § 13 ASiG).</li> <li>• Der Arbeitgeber hat auch dem Technischem Aufsichtspersonal der Berufsgenossenschaft (BGW) die Besichtigung seines Unternehmens zu ermöglichen und Auskünfte zu erteilen (§ 10 DGUV 1 Grundsätze der Prävention).</li> <li>• Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, während der Betriebszeiten die Arbeitsräume zu besichtigen und Betriebsanlagen, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und persönliche Schutzausrüstung sowie ggf. die Ursachen von Arbeitsunfällen und Schadensfällen zu untersuchen.</li> <li>• Die zuständige Behörde und auch das Technische Aufsichtspersonal der Berufsgenossenschaft können im Einzelfall Anordnungen, ggf. auch unter Fristsetzung, treffen.</li> </ul>

# Mutterschutzgesetz

4-1

<b>Geltungsbereich</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>für Frauen in einer Beschäftigung, Azubis, Praktikantinnen, ...</li></ul>
<b>Auslage des Gesetzes</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>In Betrieben, in denen regelmäßig mehr als drei Frauen beschäftigt werden, ist das MuSchG an geeigneter Stelle auszulegen oder auszuhängen.</li></ul>
<b>Mitteilungspflicht</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>Werdende Mütter sollen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den Tag der mutmaßlichen Entbindung mitteilen.</li><li>Der Arbeitgeber hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die Mitteilung zu benachrichtigen.</li><li>Auf Verlangen sind der Aufsichtsbehörde Unterlagen vorzulegen, aus denen Name, Beschäftigungsart und -zeiten der werdenden oder stillenden Mutter, die Ergebnisse der Beurteilung der Arbeitsbedingungen sowie Gehaltszahlungen ersichtlich sind. Die Unterlagen sind zwei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.</li></ul>
<b>Beschäftigungsverbote</b>	<p><b>Werdende Mütter dürfen nicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet sind,</li><li>nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie ständig stehen müssen, sofern diese Beschäftigung täglich 4 Stunden überschreitet,</li><li>in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung beschäftigt werden, es sei denn, sie erklären sich ausdrücklich zur Arbeitsleistung bereit.</li></ul> <p><b>Werdende oder stillende Mütter dürfen nicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind. Bei vorschriftsmäßigem Umgang mit Amalgam wird die Auslöseschwelle nicht überschritten. § 22 Abs. 2 RöV verbietet den Aufenthalt schwangerer Frauen im Kontrollbereich.</li><li>mit Arbeiten beschäftigt werden, bei den Berufserkrankungen entstehen können: Keine chirurgischen Eingriffe, Zahnextraktionen, Injektionen sowie keine chemische Eintauchdesinfektion und nachfolgende Reinigung kontaminierter Instrumente. Die Aufsichtsbehörde bestimmt im Einzelfall durch feststellenden Verwaltungsakt, ob eine Tätigkeit unter ein Beschäftigungsverbot fällt</li></ul> <p><b>Wöchnerinnen dürfen bis acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden;</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Frist auf zwölf Wochen.</li></ul> <p><b>Frauen, die nach ärztlichem Zeugnis in den ersten Monaten nach der Entbindung nicht voll leistungsfähig sind, dürfen nicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>zu einer ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Arbeit herangezogen werden.</li></ul>
<b>Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>Werdende oder stillende Mütter dürfen nicht mit Mehrarbeit, nicht zwischen 20.00 und 6.00 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden (Mehrarbeit ist jede Arbeit über 8 ½ Stunden täglich bzw. über 90 Stunden in der Doppelwoche, bei Frauen unter 18 Jahren jede Arbeit über 8 Stunden täglich bzw. über 80 Stunden in der Doppelwoche).</li><li>Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.</li></ul>
<b>Stillzeit</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>Stillenden Müttern ist auf Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit freizugeben; mindestens 2 x täglich eine halbe Stunde oder 1 x täglich eine Stunde; bei zusammenhängender Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden (Ruhepause kürzer als 2 Stunden) mindestens 2 x täglich 45 Minuten oder 1 x täglich 90 Minuten.</li><li>Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet oder auf die Ruhepausen angerechnet werden.</li><li>Durch die Gewährung der Stillzeit darf kein Verdienstausschlag eintreten.</li></ul>
<b>Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>Frauen, die wegen eines Beschäftigungsverbot teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen, ist vom Arbeitgeber weiter Arbeitsentgelt zu gewähren, sofern sie nicht Mutterschaftsgeld beziehen.</li><li>Bei Beschäftigungsverbot: Ausgleichszahlungen nach Lohnfortzahlungsgesetz durch die jeweils zuständige Krankenkasse (U2).</li></ul>
<b>Kündigungsverbot</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>Die Kündigung gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft und bis 4 Monate nach der Entbindung ist unzulässig, wenn dem Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Kündigung die Schwangerschaft bekannt war oder innerhalb von 2 Wochen nach der Kündigung mitgeteilt wird.</li><li>Die Arbeitsschutzbehörde kann in Ausnahmefällen die Kündigung für zulässig erklären.</li></ul>

# Jugendarbeitsschutzgesetz

**4-2**

<b>Jugendlicher</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wer 15 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.</li> </ul>
<b>Arbeitszeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 40 Stunden/Woche: Höchstgrenze, die nicht überschritten werden darf</li> </ul>
<b>tägliche Arbeitszeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne Hinzurechnung der Ruhepausen: Grundsätzlich beträgt sie nicht mehr als 8 Stunden. Verlängerung auf 8 ½ Stunden ist möglich, wenn an anderen Werktagen der gleichen Woche verkürzt gearbeitet wird.</li> </ul>
<b>Mehrarbeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Überschreitung der vereinbarten Arbeitszeit ist innerhalb der folgenden 3 Wochen der entsprechende Freizeitausgleich zu gewähren.</li> </ul>
<b>Schichtzeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die tägliche Arbeitszeit, einschließlich der Ruhepausen, darf 10 Stunden pro Tag nicht überschreiten.</li> </ul>
<b>Ruhepause</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten Dauer: 30 Minuten Pause bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 ½ bis 6 Stunden, 60 Minuten Pause bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden. Die 1. Pause muss spätestens nach 4 ½ Stunden gewährt werden</li> </ul>
<b>Nachruhe und Freizeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschäftigung Jugendlicher ist nur zwischen 6.00 und 20.00 Uhr erlaubt.</li> <li>• Nach Arbeitsende ununterbrochene Freizeit von 12 Stunden einhalten.</li> </ul>
<b>5-Tage-Woche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Samstag und Sonntag sind grundsätzlich arbeitsfrei (im Betrieb). Ausnahme: Zahnärztlicher Notdienst und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen (z. B. Erste-Hilfe-Kurs), jedoch hat ein Ausgleich durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche zu erfolgen.</li> </ul>
<b>Urlaub</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es besteht Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub, der in den Berufsschulferien liegen soll. Ansonsten ist für jeden Tag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.</li> <li>• Berechnungsgrundlage ist das Alter am 01. Januar eines Jahres;             <ul style="list-style-type: none"> <li><b>mindestens</b> 30 Werktage für noch nicht 16-jährige,</li> <li><b>mindestens</b> 27 Werktage für noch nicht 17-jährige und</li> <li><b>mindestens</b> 25 Werktage für noch nicht 18-jährige.</li> </ul>             Es wird eine Orientierung am jeweils gültigen Manteltarifvertrag empfohlen, höchstens 4 Samstage pro Jahr dürfen als Werktage angerechnet werden           </li> </ul>
<b>Freistellung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Teilnahme am Berufsschulunterricht             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beginnt der Berufsschulunterricht vor 9.00 Uhr, darf der Azubi vorher nicht in der Praxis beschäftigt werden.</li> <li>- Azubis unter 18 Jahren: Ein Berufsschultag wird mit 8 Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet, sofern der Berufsschultag mehr als 5 Unterrichtsstunden beinhaltet; keine Arbeit an diesem Tag. Der zweite Berufsschultag wird mit der tatsächlichen Unterrichtszeit einschließlich der Pausen angerechnet.</li> <li>- Azubis über 18 Jahre: Die tatsächliche Berufsschulzeit einschließlich der Pausen wird auf die Arbeitszeit angerechnet, es kann an allen Berufsschultagen anschließend in der Praxis gearbeitet werden.</li> </ul> </li> <li>• Für die Teilnahme an außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen</li> <li>• Für die Teilnahme an Prüfungen. Zusätzlich ist der Tag vor der schriftlichen Abschlußprüfung arbeitsfrei.</li> </ul>
<b>Gesundheitliche Betreuung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendliche müssen vor Beginn ihrer Ausbildung eine Bescheinigung über eine ärztliche Erstuntersuchung vorlegen, die nicht länger als 14 Monate zurückliegen darf.</li> <li>• Ein Jahr nach Beginn der Ausbildung muss eine Nachuntersuchung stattfinden.</li> <li>• Die Kosten der Untersuchungen trägt das Land Mecklenburg-Vorpommern (Untersuchungsberechtigungsschein über das Einwohnermeldeamt).</li> <li>• Der Arbeitgeber hat die ärztlichen Bescheinigungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendlichen aufzubewahren. Zu diesem Zeitpunkt oder beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis erhält der Jugendliche sie vom Arbeitgeber zurück.</li> <li>• Vor Aufnahme der Beschäftigung ist der Jugendliche auf Unfall- und Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz hinzuweisen.</li> </ul>
<b>Aushänge und Verzeichnisse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wird regelmäßig mindestens 1 Jugendlicher beschäftigt, muss das Jugendarbeitsschutzgesetz ausliegen und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde aushängen.</li> <li>• Werden regelmäßig mindestens 3 Jugendliche beschäftigt, muss außerdem ein Plan mit den regelmäßigen Arbeitszeiten und Pausen der Auszubildenden aushängen.</li> <li>• Namen, Geburtsdatum und Anschrift jugendlicher Beschäftigter sind in einem Verzeichnis festzuhalten.</li> </ul>
<b>Straf- und Bußgeldvorschriften</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sollen die Einhaltung des JArbSchG sicherstellen.</li> </ul>

<b>Geltungsbereich des Arbeitszeitgesetzes</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Für Arbeitnehmer über 18 Jahre sowie die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.</li><li>- Für Arbeitnehmer unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des ArbZG.</li><li>- Das Arbeitszeitgesetz gilt nicht für leitende Angestellte sowie Chefärzte.</li></ul>
<b>Aushang des ArbZG</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Das ArbZG ist an geeigneter Stelle im Betrieb auszuhängen oder auszulegen.</li></ul>
<b>Arbeitszeit</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne Hinzurechnung der Ruhepausen.</li></ul>
<b>außergewöhnliche Fälle</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Von den nachfolgenden Vorschriften über Dauer der Arbeitszeit, Ruhezeiten und Ruhepausen darf in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen wie z.B. bei unaufschiebbaren Arbeiten abgewichen werden.</li></ul>
<b>tägliche Arbeitszeit</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Die werktägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten.</li></ul>
<b>Höchstarbeitszeit</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Die werktägliche Arbeitszeit kann auf bis zu 10 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb eines Ausgleichszeitraumes im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Als Ausgleichszeitraum stellt das Gesetz zwei Zeiträume zur Wahl, und zwar 6 Kalendermonate oder 24 Wochen. Durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarungen aufgrund eines Tarifvertrages können auch andere Ausgleichszeiträume oder eine Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit auf bis zu 10 Stunden an höchstens 60 Tagen im Jahr und ohne Ausgleich zugelassen werden.</li></ul>
<b>Arbeitszeitanzeige</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Die über die werktägliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit ist vom Arbeitgeber aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.</li></ul>
<b>Ruhepausen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Im voraus feststehende Arbeitsunterbrechungen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu 9 Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden.</li><li>- Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.</li><li>- Länger als 6 Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.</li></ul>
<b>Ruhezeit</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Nach Ende der täglichen Arbeitszeit müssen Arbeitnehmer eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden haben.</li><li>- Die Ruhezeit kann um bis zu 1 Stunde verkürzt werden, wenn jede Verkürzung innerhalb von 4 Wochen bzw. innerhalb eines Kalendermonats durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit auf mindestens 12 Stunden ausgeglichen wird. Weitere Verkürzungen der Ruhezeit um bis zu 2 Stunden können durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarungen aufgrund eines Tarifvertrages zugelassen werden, wenn innerhalb eines festzulegenden Zeitraumes ein Ausgleich stattfindet.</li></ul>
<b>Sonn- und Feiertagsruhe</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 9 bis 24 Uhr grundsätzlich nicht beschäftigt werden.</li><li>- Sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmer z.B. in Krankenhäusern, Arztpraxen u.ä. abweichend von dieser Regelung beschäftigt werden (beispielsweise im Notdienst).</li><li>- Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben.</li><li>- Durch die Arbeit an Sonn- und Feiertagen dürfen die Höchstarbeitszeiten und Ausgleichszeiträume nicht überschritten werden. Bei Arbeit an einem Sonntag ist ein Ersatzruhetag innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von 2 Wochen zu gewähren. Bei Arbeit an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag ist ein Ersatzruhetag innerhalb von 8 Wochen zu gewähren.</li><li>- Abweichende Regelungen über Ersatzruhetage und die Zahl der arbeitsfreien Sonntage können durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarungen aufgrund eines Tarifvertrages zugelassen werden.</li><li>- Enthält ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehender Tarifvertrag oder eine aufgrund eines Tarifvertrages bestehende Betriebsvereinbarung abweichende Regelungen bezüglich der werktäglichen Arbeitszeit, der Ausgleichszeiträume, der Zahl der arbeitsfreien Sonntage oder Regelungen, die anstelle einer Freistellung für die Beschäftigung an Feiertagen einen Zuschlag vorsehen, so bleiben diese tarifvertraglichen Regelungen unberührt.</li></ul>

# Arbeitszeitregelungen im JarbSchG und MuSchG

4-4

<b>Geltungsbereich JArbSchG</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Jugendliche, die 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind</li> </ul>
<b>Arbeitszeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 40 Stunden/Woche: Höchstgrenze, die nicht überschritten werden darf</li> </ul>
<b>tägliche Arbeitszeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne Hinzurechnung der Ruhepausen</li> <li>• Grundsätzlich beträgt sie nicht mehr als 8 Stunden. Verlängerung auf 8 ½ Stunden ist möglich, wenn an anderen Werktagen der gleichen Woche verkürzt gearbeitet wird.</li> <li>• Der 1. Berufsschultag wird mit 8 Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet, der 2. Berufsschultag mit der tatsächlichen Unterrichtszeit einschließlich der Pausen.</li> </ul>
<b>Mehrarbeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Überschreitung der vereinbarten Arbeitszeit ist innerhalb der folgenden 3 Wochen der entsprechende Freizeitausgleich zu gewähren.</li> </ul>
<b>Schichtzeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die tägliche Arbeitszeit einschließlich der Ruhepausen darf 10 Stunden pro Tag nicht überschreiten.</li> </ul>
<b>Ruhepause</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Feststehende Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten Dauer. <ul style="list-style-type: none"> <li>- 30 Minuten Pause bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 ½ bis 6 Stunden,</li> <li>60 Minuten Pause bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden</li> <li>- Die 1. Pause muss spätestens nach 4 ½ Stunden gewährt werden</li> </ul> </li> </ul>
<b>Nachruhe und Freizeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beschäftigung Jugendlicher ist nur zwischen 6.00 und 20.00 Uhr erlaubt.</li> <li>• Nach Arbeitsende muss eine ununterbrochene Freizeit von 12 Stunden eingehalten werden.</li> </ul>
<b>5-Tage-Woche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Samstag und Sonntag sind grundsätzlich arbeitsfrei (im Betrieb).</li> <li>• Ausnahme: Zahnärztlicher Notdienst und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen; jedoch hat ein Ausgleich durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche zu erfolgen.</li> </ul>
<b>Geltungsbereich MuSchG</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen</li> </ul>
<b>Mehrarbeit Nacht- und Sonntagsarbeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Werdende oder stillende Mütter dürfen nicht mit Mehrarbeit, nicht zwischen 20.00 und 6.00 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden (Mehrarbeit ist jede Arbeit über 8 ½ Stunden täglich bzw. über 90 Stunden in der Doppelwoche, bei Frauen unter 18 Jahren jede Arbeit über 8 Stunden täglich bzw. über 80 Stunden in der Doppelwoche).</li> <li>• Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.</li> </ul>
<b>Stillzeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stillenden Müttern ist auf Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit freizugeben: mindestens 2 x täglich eine halbe Stunde oder 1 x täglich eine Stunde, bei zusammenhängender Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden (Ruhepause kürzer als 2 Stunden) mindestens 2 x täglich 45 Minuten oder 1 x täglich 90 Minuten</li> <li>• Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet oder auf die Ruhepausen angerechnet werden.</li> <li>• Durch die Gewährung der Stillzeit darf kein Verdienstausschlag eintreten.</li> </ul>

# Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen als nicht gezielte Tätigkeit

4-5

<p><u>Biostoffverordnung</u></p> <p><b>Bedeutung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Biologische Arbeitsstoffe sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mikroorganismen, einschließlich gentechnisch veränderter Mikroorganismen</li> <li>- Zellkulturen die beim Menschen Infektionen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen können</li> <li>- humanpathogene Endoparasiten (Schmarotzer, die im menschlichen Körper leben)</li> <li>- Agenzien, die mit transmissibler, spongiformer Enzephalopathie assoziiert sind und beim Menschen eine Infektion oder eine übertragbare Krankheit hervorrufen können (sogenannte Prione)</li> </ul> </li> <li>• Als <u>nicht</u> gezielte Tätigkeit gilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn der Kontakt mit dem biologischen Arbeitsstoff zufällig und für das Ziel der eigentlichen Tätigkeiten bedeutungslos ist.</li> </ul> </li> </ul>
<p><b>Verzeichnis biologischer Arbeitsstoffe in der Zahnarztpraxis</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch Blut übertragene Erreger wie: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hepatitis-B-Viren (HBV)</li> <li>- Hepatitis-C-Viren (HCV)</li> <li>- HIV</li> </ul> </li> <li>• Überwiegend durch direkten oder indirekten Kontakt übertragene Erreger wie: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Herpes-simplex-Viren</li> <li>- Staphylokokken</li> </ul> </li> <li>• Überwiegend durch Tröpfchen oder Tröpfchenkerne übertragene Erreger wie: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bakterien und Viren, die zu Infektionen des oberen Respirationstraktes führen können oder über diesen ausgeschieden werden bzw. auch zu systemischen Infektionen führen können (z.B. Streptokokken, Influenzaerreger etc.)</li> </ul> </li> <li>• Mycobacterium tuberculosis</li> </ul> <p>(Aufstellung lt. RKI-Richtlinie „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene“)</p>
<p><b>Risikogruppen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In der Zahnmedizin von Bedeutung sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Risikogruppe 1:</b> Biologische Arbeitsstoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen.</li> <li>- <b>Risikogruppe 2:</b> Biologische Arbeitsstoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Beschäftigte darstellen können; eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich; eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.</li> </ul> </li> <li>• Für die Zahnmedizin ist die <b>Risikogruppe 3</b> ohne höhere Bedeutung, da die ohnehin erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen zur Anwendung kommen müssen.</li> </ul>
<p><b>Gefährdungsbeurteilung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Praxisinhaber hat anhand der TRBA 250/BGR 250 eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Unabhängig davon, muss er dies bei veränderten Arbeitsbedingungen oder gesundheitlichen Bedenken, die eine erhöhte Gefährdung bedeuten können, sowie bei Auftreten von möglicherweise auf die Tätigkeit zurückzuführende Infektionen, spätestens jedoch nach 1 Jahr tun.</li> </ul>
<p><b>Schutzmaßnahmen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Um einer möglichen Gefährdung entgegenzuwirken, hat der Praxisinhaber <ul style="list-style-type: none"> <li>- die erforderlichen technischen, baulichen, organisatorischen und hygienischen Schutzmaßnahmen zu veranlassen</li> <li>- darauf hinzuwirken, dass zusätzlich notwendige persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden (Hand-, Mund- und Augenschutz, sowie bei Bedarf Kittel)</li> <li>- die Beschäftigten arbeitsmedizinisch untersuchen und beraten zu lassen</li> <li>- seine Mitarbeiter über die Möglichkeit der kostenlosen Immunisierung zu unterrichten</li> <li>- in einem Hygieneplan Maßnahmen zur Desinfektion, Reinigung und Sterilisation sowie zur Ver- und Entsorgung schriftlich festzulegen und die Umsetzung zu überwachen.</li> </ul> </li> </ul>
<p><b>Betriebsanweisungen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der in Anlehnung an die RKI-Richtlinie „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene“ aktualisierte (Muster-)Hygieneplan der Bundeszahnärztekammer/ des DAHZ und die Unterweisung der Beschäftigten anhand eines auf dieser Grundlage vom Praxisinhaber erstellten, an die individuellen Bedürfnisse der Zahnarztpraxis angepassten, Hygieneplans wird der Forderung der Biostoffverordnung hinsichtlich von arbeitsbereichs- und stoffbezogenen Betriebsanweisungen, die in der Arbeitsstätte an geeigneter Stelle auszulegen sind, ausreichend gerecht.</li> </ul> <p>Zusätzlich: Standardarbeitsanweisungen (siehe Kap. 6 – Hygieneleitfaden)</p>
<p><b>Beschäftigungsbeschränkungen, -verbote</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden</li> <li>- wenn eine Beurteilung ergeben hat, dass die Sicherheit oder Gesundheit von Mutter oder Kind durch die in der Anlage 2 der Mutterschutzrichtlinienverordnung aufgeführten Stoffe oder Arbeitsbedingungen gefährdet ist,</li> <li>- mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt sind.</li> <li>• Jugendliche dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG ausgesetzt sind,</li> </ul> </li> </ul> <p>Abweichend hiervon dürfen Jugendliche mit Arbeiten beschäftigt werden soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Tätigkeit zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist,</li> <li>- der Schutz der Jugendlichen durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.</li> </ul>



<b>Betriebliche Gesundheitsvorsorge</b>		<b>5</b>
<p><b>Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung</b></p> <p><a href="#">Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)</a>,  <a href="#">Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“</a>,  <a href="#">Biostoffverordnung</a>.</p>	<p><b>Erstuntersuchung</b></p> <p><b>obligate Nachuntersuchungen</b></p> <p><b>fakultative Nachuntersuchungen</b></p> <p><b>letzte Nachuntersuchung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gemäß G 42 durch ermächtigten Arzt</li> <li>• vor Aufnahme der Beschäftigung, nicht länger als 12 Wochen zurückliegend</li> <li>• Führung einer Vorsorgekartei</li> <li>• Aufbewahrung der ärztl. Bescheinigungen</li> <li>• erste Nachuntersuchung nach 12 Monaten, weitere Nachuntersuchungen vor Ablauf von 36 Monaten</li> <li>• abweichende Nachuntersuchungsfristen können vom ermächtigten Arzt festgelegt werden</li> <li>• bei Infektionsverdacht</li> <li>• bei vermutetem Zusammenhang zwischen Erkrankung und Arbeitsplatz</li> <li>• falls bei einer Erkrankung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung eine vorzeitige Nachuntersuchung angezeigt ist</li> <li>• bei Beendigung einer Tätigkeit mit Infektionsgefährdung</li> </ul>
<p><b>Immunisierungsmöglichkeiten</b></p> <p><i>Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“ und Biostoffverordnung, RKI-Empfehlung „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene“</i></p>	<p><b>Hepatitis B</b></p> <p><b>Tetanus, Diphtherie, Meningokokken-Infektion, Influenza, Masern, Mumps, Röteln, Pertussis, Polio. Hepatitis A, Varizellen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufklärung - Immunisierungsmöglichkeit</li> <li>• Dokumentation der Annahme / Ablehnung des Impfangebotes</li> <li>• Kosten der Impfung trägt der Arbeitgeber</li> <li>• serologische Kontrolle des AK-Titers nach Abschluss der Grundimmunisierung</li> <li>• Planung von Auffrischimpfungen unter Berücksichtigung der Höhe des AK-Titers (aller 10 Jahre bzw. &lt;100 IE/l)</li> <li>• siehe Impfpfehlungen der STIKO</li> <li>• keine Kostenbelastung für den Arbeitgeber</li> </ul>
<p><b>Betriebsärztliche Untersuchung</b></p> <p><i>DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“</i></p>	<p><b>Arbeits- bzw. Wegeunfälle</b></p> <p><b>Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit, Häufung gesundheitlicher Probleme</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• AU &gt; 3 Tage: Meldung an BGW ggf. Meldung an Betriebsarzt</li> <li>• Meldung an Betriebsarzt und BGW</li> </ul>
<p><b>Untersuchungen nach Jugendarbeitsschutzgesetz</b></p> <p>§§ 32 - 46 <i>JarbSchG</i></p>	<p><b>Erstuntersuchung</b></p> <p><b>erste Nachuntersuchung</b></p> <p><b>weitere Nachuntersuchungen</b></p> <p><b>außerordentliche Nachuntersuchungen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vor Eintritt ins Berufsleben, nicht länger als 14 Monate zurückliegend (Gesundheits- und Entwicklungsstand)</li> <li>• Kosten der Untersuchung trägt das Land (Untersuchungsberechtigungsschein vom Einwohnermeldeamt)</li> <li>• Aufbewahrung der ärztlichen Bescheinigung</li> <li>• 1 Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung, nicht länger als 3 Monate zurückliegend</li> <li>• nach Ablauf jedes weiteren Jahres mögl. bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres</li> <li>• auf Anordnung des Arztes</li> </ul>
<p><b>Beschäftigungsbeschränkungen und Beschäftigungsverbote</b></p>	<p><b>nach JArbSchG</b></p> <p><b>nach MuSchG</b></p> <p><b>nach Infektionsschutzgesetz bei Vorliegen meldepf. Erkrankungen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Gefährdungsvermerk in der ärztlichen Bescheinigung</li> <li>• werdende oder stillende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie gesundheitsgefährdenden Stoffen, Strahlen, Gasen, Dämpfen ausgesetzt sind oder bei denen Berufskrankheiten entstehen können</li> <li>• Isolierung des Erkrankten</li> <li>• Meldung an Gesundheitsamt/ Betriebsarzt</li> </ul>

# Medizinproduktegesetz

6-1

<b>Medizinprodukte</b>	Alle einzeln oder miteinander verbunden verwendete Instrumente, Apparate, Vorrichtungen, Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen oder andere Gegenstände einschließlich eingesetzter Software, die zur Anwendung am Menschen bestimmt sind und ihre Wirkung vorwiegend auf physikalischem Wege (und nicht durch pharmakologisch oder immunologisch wirkende Mittel) erreichen. Sogenannte aktive Medizinprodukte sind auf eine Strom- bzw. andere Energiequelle angewiesen.
<b>Anwenderpflichten</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>ausschließlich Anwendung von Medizinprodukten mit CE-Kennzeichnung</b><ul style="list-style-type: none"><li>- grundlegende Anforderungen erfüllt</li><li>- Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt</li></ul></li><li>• <b>Abverkauf / Inbetriebnahme von Medizinprodukten ohne CE-Kennzeichnung</b> War bis 30.06.2001 nach den am 31.12.1994 geltenden Vorschriften (Arzneimittelgesetz, Gerätesicherheitsgesetz, Medizingeräteverordnung) möglich, sofern Medizinprodukt vor dem 14.06.1998 in Verkehr gebracht wurde. Ein Weiterverkauf gebrauchter Geräte ist davon nicht betroffen.</li><li>• <b>Betreiben und Anwenden aktiver Medizinprodukte entsprechend Zweckbestimmung</b><ul style="list-style-type: none"><li>- nach den Vorschriften des MPG und hierzu erlassener Rechtsverordnungen (siehe Medizinprodukte-Betreiberverordnung)</li><li>- nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik</li><li>- nach den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften</li></ul></li><li>• <b>Verbot der Inbetriebnahme, des Betriebens oder Anwendens von Medizinprodukten</b><ul style="list-style-type: none"><li>- bei Gefahr für Sicherheit und Gesundheit von Patienten, Anwendern oder Dritten</li><li>- nach Ablauf des Verfalldatums</li><li>- bei fehlender CE-Kennzeichnung und Nichtbeachtung der Ausnahme (siehe Abverkauf / Inbetriebnahme)</li></ul></li><li>• <b>Meldung von Vorkommnissen</b> wie Risiken, Nebenwirkungen, wechselseitige Beeinflussung mit anderen Produkten, Gegenanzeigen, Funktionsfehler, technische Mängel an: aktive MP: <a href="#">Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)</a>, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn Materialien: Meldung an (Formblatt aus zm) Arzneimittelkommission Zahnärzte (BZÄK/KZBV), Chausseestraße 13, 10115 Berlin</li></ul>
<b>Herstellung von Sonderanfertigungen (Zahntechnisches Labor)</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten für Medizinprodukte nach § 30 (3) MPG</b> Der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis als Sicherheitsbeauftragter für Medizinprodukte wird erbracht durch:<ul style="list-style-type: none"><li>- Zeugnis über eine abgeschlossene naturwissenschaftliche, medizinische oder technische Hochschulausbildung oder</li><li>- eine andere Ausbildung, die zur Durchführung der unter Absatz 4 MPG genannten Aufgaben befähigt, und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung. <b>Sicherheitsbeauftragter - in der Regel: Praxisinhaber!</b></li></ul></li><li>• <b>Konformitätserklärung nach § 3 MPV (Erklärung zu Produkten für besondere Zwecke nach Anhang VIII der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14.06.1993 über Medizinprodukte)</b> (Aufbewahrung 5 Jahre)<ul style="list-style-type: none"><li>- zur Identifizierung notwendige Daten</li><li>- die Versicherung, dass das Produkt ausschließlich für einen bestimmten Patienten bestimmt ist sowie den Namen dieses Patienten</li><li>- den Namen des behandelnden / auftraggebenden Zahnarztes</li><li>- die spezifischen Merkmale des Produktes</li><li>- die Versicherung, dass das betreffende Produkt den im Anhang I der Richtlinie genannten grundlegenden Anforderungen entspricht, und gegebenenfalls die Angabe der grundlegenden Anforderungen, die nicht vollständig eingehalten worden sind, mit Angabe der Gründe</li><li>- Nachweis über verwendete Materialien für die Herstellung von Zahnersatz/KFO-Geräten (für Hilfsstoffe kein Materialnachweis erforderlich)</li></ul></li><li>• <b>Dokumentation</b> die Versicherung, für die zuständige Behörde eine Dokumentation bereitzuhalten, aus der die Auslegung, Herstellung und Leistungsdaten des Produktes einschließlich der vorgesehenen Leistung hervorgehen, so dass sich daraus beurteilen läßt, ob es den Anforderungen der Richtlinie entspricht.</li></ul>

# Medizinprodukte-Betreiberverordnung

6-2

<p><b>Medizinprodukte mit CE-Kennzeichnung</b></p>	<p><b>Inverkehrbringen / Inbetriebnahme</b> nach den Vorschriften</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Medizinproduktegesetz</li> <li>• Medizinprodukte-Verordnung</li> <li>• Medizinprodukte-Betreiberverordnung</li> <li>• Verordnung über die Verschreibungspflicht von Medizinprodukten</li> <li>• Verordnung über Vertriebswege für Medizinprodukte</li> <li>• Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung</li> </ul>	<p><b>Allgemeine Anforderungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichtung, Betrieb und Anwendung entsprechend der Zweckbestimmung nach den Vorschriften der MPBetreibV</li> <li>• Ausbildung, Kenntnis, Erfahrung der Betreiber und Anwender</li> <li>• Prüfung der Funktionsfähigkeit und des ordnungsgemäßen Zustandes</li> <li>• Beachtung der Gebrauchsanweisung, Sicherheitsinformationen und der Instandhaltungshinweise</li> <li>• ggf. Beachtung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen</li> <li>• Meldungen über Vorkommnisse, die zu Gesundheitsschäden geführt haben oder hätten führen können, an Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM):             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Funktionsstörungen, Änderungen der Merkmale usw.</li> </ul> </li> <li>• Instandhaltung, Instandsetzung, Wartung: Personen mit Sachkenntnis</li> <li>• Ab 1.1.2017: ab 20 Beschäftigte ist ein Beauftragter für die Medizinproduktesicherheit erforderlich.</li> </ul>
<p><b>Aktive Medizinprodukte</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>aktive nichtimplantierbare Medizinprodukte</b></li>   <li>• <b>aktive Medizinprodukte, (Anlagen 1 und 2 MPBetreibV)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lasereinrichtungen</li> <li>- Elektro-Chirurgiegeräte</li> <li>- Reizstromgeräte</li> <li>- Inhalationssnarkosegeräte</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bestandsverzeichnis</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bezeichnung, Art, Typ, Seriennummer, Anschaffungsjahr</li> <li>- Name/Anschrift des für das erstmalige Inverkehrbringen Verantwortlichen</li> <li>- (die der CE-Kennzeichnung hinzugefügte Kennnummer der Benannten Stelle)</li> <li>- Standort / betriebliche Zuordnung</li> <li>- Fristen / sicherheitstechnische Kontrollen</li> </ul> </li> <li>• <b>Aufbewahrung Gebrauchsanweisung</b></li>   <li>• <b>Medizinproduktebuch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Angaben zur Identifikation des MP</li> <li>- Beleg über Funktionsprüfung</li> <li>- Beleg über Einweisung in sachgerechte Handhabung und Anwendung</li> <li>- Fristen, Daten, Ergebnisse sicherheits- und messtechnischer Kontrollen</li> <li>- Daten über Instandhaltungsmaßnahmen</li> <li>- Daten, Art und Folgen von Funktionsstörungen und Bedienungsfehlern</li> <li>- Meldungen von Vorkommnissen</li> </ul> </li> </ul>
<p><b>Medizinprodukte mit Meßfunktionen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Medizinprodukte (Anlage 2 MPBetreibV)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- elektronische Fieberthermometer</li> <li>- nichtinvasive Blutdruckmessgeräte</li> </ul> </li>   <li>• <b>Medizinprodukte auf Vorschrift des Herstellers</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>messtechnische Kontrollen</b> Frist nach Anlage 2 (mind. aller 2 Jahre)</li> <li>• <b>Führung eines Medizinproduktebuches nicht notwendig</b></li>   <li>• <b>messtechnische Kontrollen</b> Frist nach Herstellerangabe oder eigener Einschätzung, mindestens alle 2 Jahre</li> </ul>
<p><b>Aufbereitung von Medizinprodukten</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Medizinprodukte-Betreiberverordnung fordert, dass die Aufbereitung von bestimmungsgemäß keimarm oder steril zur Anwendung kommenden Medizinprodukten (hier Dentalinstrumente) unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers mit geeigneten validierten Verfahren so durchzuführen ist, dass der Erfolg dieser Verfahren nachvollziehbar gewährleistet ist und die Sicherheit und Gesundheit von Patienten, Anwendern oder Dritten nicht gefährdet wird.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine ordnungsgemäße Aufbereitung wird vermutet, wenn die gemeinsame Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut (RKI) und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu den „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ unter Berücksichtigung spezieller Erfordernisse der Zahnmedizin beachtet wird.</li> <li>• <b>Die Zahnheilkunde hat dazu mit der RKI-Richtlinie „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene“ eine eigene Empfehlung.</b></li> </ul>

# Betrieb und Funktionsprüfung von Sterilisatoren und Reinigungs- u. Desinfektionsgeräten (RDG)

6-3

**Primär: Angaben des Herstellers des Gerätes!**

Folgende Teste auf Teilaspekte der Funktionstüchtigkeit eines Dampfsterilisators können durchgeführt werden:

Vakuumtest: Dieser Test kontrolliert, wie gut alle dampfführenden Teile abgedichtet sind und damit wie das Vakuum gehalten wird. Der Test wird nach Herstellerangaben durchgeführt. Bei Klein - Sterilisatoren wird dieser Test nur zur Fehlerdiagnose im Störfall (z.B. bei nicht bestandenem Helix-Test) bzw. im Rahmen der Wartung durchgeführt.

Bowie & Dick-Test: Der Bowie & Dick (B & D) -Test prüft die Dampfdurchdringung eines Prüfkörpers während des Autoklavivorgangs. Der originale B & D -Test ist für Großsterilisatoren konzipiert und in Kleinstereisatoren nicht durchführbar. Daher sind für diese B & D-Ersatztestsysteme erhältlich. Die Notwendigkeit, täglich für einen Kleinstereisator einen B & D-Test durchzuführen sowie die Durchführung des Tests erfolgt nach Angaben des Dampfsterilisator-Herstellers. Für die Mehrzahl der Geräte ist dieser Test nicht erforderlich. Dies sollte man bei der Anschaffung berücksichtigen!

Tests zur Chargenkontrolle: Die Chargenkontrolle erfolgt nach Vorgaben der RKI-Richtlinie zur Hygiene in der Zahnheilkunde z.T. in Abhängigkeit von der Klassifizierung der zu behandelnden Medizinprodukte.

Bei jedem Sterilisationszyklus ist unabhängig von der Klassifizierung auf der Verpackung jedes Medizinprodukts ein

**Behandlungsindikator** (Klasse 1; DIN EN ISO 11140 -1) mitzuführen.

Behandlungsindikatoren liefern keine Aussage über die Qualität des Sterilisationsprozesses, sondern dienen lediglich dazu, behandeltes und nicht behandeltes Sterilgut unterscheiden zu können. Sie dienen damit der Vermeidung von Verwechslungen. Behandlungsindikatoren werden als Farbindikator auf Klarsichtverpackungen, selbstklebende Punkte, Datenetiketten, Klebebänder, Einlegestreifen und Container-Etiketten angeboten. Der Farbumschlag belegt nur, dass das Sterilgut auch im Sterilisator gewesen ist.

Bei jedem Sterilisationszyklus zur Behandlung von kritischen Medizinprodukten sind zudem einzelne **Prozessindikatoren** mitzuführen. Prozessindikatoren liefern Angaben darüber, ob der gewünschte Sterilisationsprozess auch wirklich so abgelaufen ist, wie die Aufbereitung von Sterilgut erforderlich ist. Diese Chemo-Indikatoren müssen in der Lage sein, alle relevanten Parameter des Sterilisationsprozesses zu erfassen. Für die in der Zahnarztpraxis relevante Dampfsterilisation sind Prozessindikatoren (Chemo-Indikatoren) der Klasse 2, 5 und 6 nach DIN EN ISO 11140-1 einzusetzen.

Bei der Aufbereitung von kritisch A Medizinprodukten kann der Indikator (Klasse 5 oder 6) ohne sog. Process Challenge Device (PCD), bei Behandlung von kritisch B Medizinprodukten muss der Indikator in einer PCD (spezieller Indikator + PCD = Indikatorsystem der Klasse 2) mitgeführt werden.

Als Beispiel einer für die Zahnarztpraxis relevanten PCD wird der Helix-Test nach DIN EN 867-5 angeführt. Mit dem Helix-Test wird simultan die Vakuums-, Dampfdurchdringungs- und Temperaturhalte-Leistung eines Dampfkleinstereisators geprüft.

Der Farbumschlag variiert je nach Hersteller, daher sind zur Beurteilung des Prozessergebnisses die Angaben der Hersteller zu beachten.

Da es nicht sicher ist, dass der Farbindikator auch noch nach Jahren stabil (und damit aussagefähig) ist, sollte der Farbumschlag im Sterilisationsblatt dokumentiert werden.

**Bio-Indikatoren** (nach DIN 58 946) werden zur Funktionsüberprüfung von Kleindampfsterilisatoren verwendet, die nicht der Norm DIN EN 13060 entsprechen. Dies sind i.d.R. die bisher häufig genutzten Gravitationssterilisatoren.

**Beachte:** die Bioindikatoren können lediglich mikrobiologische Indizien für die Funktionsfähigkeit des Sterilisators liefern. Sie sind aufgrund ihrer geringen Messsensitivität und relativen Trägheit **keinesfalls für die Validierung eines Sterilisators geeignet ! Die Sterilisation nur auf der Basis der Prozessprüfung durch Bioindikatoren gilt als nicht sicher!**

**Tabelle zum Einsatz von Indikatoren:**

<b>- Bio-Indikatoren</b> kommen bei Dampfkleinstereisatoren, die nicht der Norm EN 13060 entsprechen (halbjährlich oder nach 400 Chargen) zur Anwendung. <b>Beachte:</b> die Bioindikatoren können lediglich mikrobiologische Indizien für die Funktionsfähigkeit des Sterilisators liefern. Sie sind aufgrund ihrer geringen Messsensitivität und relativen Trägheit <b>keinesfalls für die Validierung eines Sterilisators geeignet ! Die Sterilisation nur auf der Basis der Prozessprüfung durch Bioindikatoren gilt als nicht sicher!</b>				
<b>- Indikatoren bei der Sterilisation von kritisch A und kritisch B Medizinprodukten</b>				
	Dampfkleinstereisatoren mit Zyklus B		Dampfkleinstereisatoren mit Zyklus S (nach Herstellerangabe zur Sterilisation von kritisch-B-Medizinprodukten zugelassen)	
<b>Medizinprodukte</b>	Kritisch A	Kritisch B	Kritisch A	Kritisch B
<b>Indikatoren</b>				
Behandlungsindikatoren	x	x	x	x
Prozessindikatoren (ohne Process challenge device / geeignetem Prüfkörper; = PCD)	(x) in jedem Päckchen		(x) in jedem Päckchen	
Prozessindikatoren (mit PCD)	(x)	x	(x)	x

Kleinstereisatoren durchlaufen im Zulassungsverfahren der Hersteller eine sogenannte Werksprüfung. In dieser wird die Eignung des Gerätes und die Zulassung für Klasse S oder B Verfahren geprüft (Typprüfung).

## Validierung

Nach § 4 Absatz 2 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung – MPBetreibV ist „Die Aufbereitung von bestimmungsgemäß keimarm oder steril zur Anwendung kommenden Medizinprodukten unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers mit geeigneten validierten Verfahren so durchzuführen, dass der Erfolg dieser Verfahren nachvollziehbar gewährleistet ist und die Sicherheit und Gesundheit von Patienten, Anwendern oder Dritten nicht gefährdet wird.“

Die Validierung ist ein dokumentiertes Verfahren zum Erbringen, Aufzeichnen und Interpretieren der Ergebnisse, die benötigt werden, um zu zeigen, dass ein Verfahren dauerhaft mit den vorgegebenen Spezifikationen übereinstimmt.

- Durch die Validierung wird demnach der dokumentierte Beweis erbracht, dass ein Prozess oder ein System die vorher spezifizierten Anforderungen im praktischen Einsatz dauerhaft erfüllt. Damit wird erreicht, dass unter Einsatz der
  - Reinigung ein optisch sauberes Medizinprodukt;
  - Desinfektion ein Medizinprodukt von dem keine Infektionsgefahr ausgeht;
  - Sterilisation ein Medizinprodukt frei von sämtlichen Erregern erhalten wird
- Der Umfang der Validierungsmaßnahmen soll
  - angemessen an Risikobewertung und Einstufung,
  - nach anerkannten Regeln der Technik,
  - unter Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft erfolgen.

Die [RKI-Empfehlung "Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten"](#) beschreibt in Anlage 3 (RDG) und Anlage 4 (Kleinstereilisatoren) den Umfang der Validierung maschineller Aufbereitungsverfahren. Grundlage sind folgende Normen:

- für die Validierung der maschinellen Reinigungs- und Desinfektionsverfahren chirurgischer Instrumente: DIN EN ISO 15883-1
- für die Validierung von Dampfsterilisationsverfahren: DIN EN ISO 17665-1.

Die Validierung besteht dabei - unabhängig ob beim RDG oder beim Sterilisator - aus drei aufeinanderfolgenden Bestandteilen:

- **Installationsqualifikation** ("installation qualification", IQ). Sie ist ein Beleg über die Eignung des Geräts zur Aufbereitung von Medizinprodukten und stellt sicher, dass das Gerät und dessen Zubehör ordnungsgemäß geliefert und installiert wurden (Abnahme des Herstellers).

- **Betriebsqualifikation** ("operational qualification", OQ). Überprüfung der Funktion und Festlegung der zukünftigen Qualitätseckdaten des Geräts unter den Bedingungen am Aufstellort, d.h. im Einsatz mit den vor Ort aufzubereitenden Medizinprodukten.

- **Leistungsbeurteilung** ("performance qualification", PQ). Überprüfung der Wirksamkeit des Verfahrens unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten in der jeweiligen Zahnarztpraxis (Instrumentarium, Wasserdruck und -qualität, Reinigungsmittel, Beladungsmuster), d.h. Nachweis, dass die durch die OQ festgelegten Qualitätseckdaten auch regelmäßig erreicht werden.

Die Installations- und Betriebsqualifikation (IQ, OQ) sind im Normalfall nur bei Neuinbetriebnahme eines Reinigungs- und Desinfektionsgeräts bzw. Sterilisators erforderlich und sollten unbedingt durch die Firma nachgewiesen werden, die liefert und aufstellt.

Bei "Altgeräten" (z. B. bei technischen Veränderungen) kann dies auch ein kompetenter Validierer (Dentaldepot) übernehmen.

Die Leistungsbeurteilung (PQ) ist generell bei Erstinbetriebnahme des Geräts unter Betrachtung des gesamten Aufbereitungsprozesses (von der Reinigung bis zur Lagerung) durchzuführen und danach sind die von den jeweiligen Herstellern angegebenen Fristen zu beachten. Außerdem ist bei wesentlichen Veränderungen des Aufbereitungsprozesses eine Revalidierung notwendig.

Da im Medizinprodukterecht die Angaben der Hersteller entscheidende Bedeutung haben, sollte der empfohlene erforderliche Umfang der Validierung für einzelne Prozesse vor der Anschaffung eines Sterilisators oder RDG beim Hersteller der Geräte hinterfragt werden (Kosten!).

# Umgang mit Gefahrstoffen (GefStoffV)

7

  Explosionsgefährlich	  Brandfördernd	  Entzündlich	  Ätzend	  Sehr giftig
<b>Ermitteln der Gefahrstoffe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Arbeitgeber ist nach § 7 GefStoffV verpflichtet festzustellen, ob es sich bei den eingesetzten Arbeitsstoffen um Gefahrstoffe handelt. Orientierungshilfen bieten                     <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherheitsdatenblätter nach DIN 52 900 der Hersteller zu ihren Produkten</li> <li>- Kennzeichnung des Gefahrstoffes: Gefahrensymbole beachten. Beispiele oben zeigen bisherige Gefahrensymbole und entsprechende neue Gefahrenpiktogramme nach GHS</li> <li>- Hinweise auf besondere Gefahren (R-Sätze), Sicherheitsratschläge (S-Sätze)</li> </ul> </li> </ul>			
<b>Prüfung auf Ersatzstoffe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Arbeitgeber hat zu prüfen, ob auf die Gefahrstoffe verzichtet werden kann oder ob ungefährlichere Ersatzstoffe bzw. andere Verfahren zum Einsatz kommen können.</li> </ul>			
<b>Gefahrstoffverzeichnis</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Arbeitgeber ist verpflichtet ein Verzeichnis aller verwendeten Gefahrstoffe zu führen.</li> <li>Das Gefahrstoffverzeichnis ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben und mindestens einmal jährlich zu überprüfen.</li> <li>Das Verzeichnis muss die Gefahrstoffbezeichnung und die gefährlichen Eigenschaften aufführen, die im Betrieb verwendeten Mengen des Gefahrstoffes und die Arbeitsbereiche, in denen mit dem Gefahrstoff umgegangen wird.</li> <li>Von einer Aufnahme in das Gefahrstoffverzeichnis können diejenigen Gefahrstoffe ausgenommen werden, die hinsichtlich ihrer Gefährlichkeitsmerkmale und der verwendeten Mengen keine Gefahr für die Beschäftigten darstellen bzw. mit denen nicht regelmäßig oder nur kurzfristig umgegangen wird. Diese Ausnahmen gelten jedoch nicht für krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Gefahrstoffe.</li> </ul>			
<b>Gefährdungsbeurteilung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mit welchen Mengen an Gefahrstoffen wird umgegangen ?</li> <li>Haben Mitarbeiter unmittelbaren Kontakt mit Gefahrstoffen ?</li> <li>Werden etwaige Grenzwerte für die jeweiligen Gefahrstoffe sicher eingehalten ?</li> </ul>			
<b>Schutzstufen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das so genannte Schutzstufenkonzept beschreibt vier jeweils aufeinander aufbauende Maßnahmenpakete für das sichere Arbeiten mit Gefahrstoffen. Anhand von Gefahrenmerkmalen der Stoffe und der Gefährdungsbeurteilung werden Ersatzmaßnahmen, technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen und deren Wirksamkeitskontrollen vorgeschrieben.                     <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Schutzstufe 1:</b> „Grundsätze für die Verhütung von Gefährdungen“, sie stellen die stets anzuwendenden Mindeststandards dar.</li> <li>- <b>Schutzstufe 2:</b> „Grundmaßnahmen zur Sicherheit der Beschäftigten“, hier wird die Minimierung der Exposition gefordert, verbunden auch mit der Verpflichtung, eine Substitution von Gefahrstoffen durch weniger gefährliche Stoffe zu prüfen. Diese Schutzstufe umfasst die „Nicht-Totenkopfstoffe“ (unterhalb der Ebene „giftig“)</li> <li>- <b>Schutzstufe 3:</b> „Ergänzende Schutzmaßnahmen bei hoher Gefährdung“, diese erfordert die Expositionsvermeidung. Ein Substitutionsgebot ist enthalten, soweit dies technisch möglich ist und der allgemein gültige Rechtsgrundsatz der Zumutbarkeit dies zulässt. Hierunter fallen alle „Totenkopfstoffe“ (soweit sie nicht unter Schutzstufe 4 fallen): giftige und sehr giftige Stoffe.</li> <li>- <b>Schutzstufe 4:</b> „Ergänzende Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen“</li> </ul> </li> </ul>			
<b>Betriebsanweisungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Arbeitgeber muss Beschäftigte, die Umgang mit Gefahrstoffen haben, anhand einer schriftlichen Betriebsanweisung auf mögliche Gefahren für Mensch und Umwelt hinweisen.</li> <li>In der Betriebsanweisung sind erforderliche Schutzmaßnahmen, Verhalten im Gefahrfall, Erste Hilfe-Maßnahmen und die sachgerechte Entsorgung der Gefahrstoffe festzulegen.</li> <li>Die Unterrichtung der Beschäftigten hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.</li> <li>Beispiele für Betriebsanweisungen siehe BuS-Handbuch Kapitel 7: Praxis: Umgang mit Naturlatexprodukten, Umgang mit Quecksilber und Amalgam Praxislabor: Mineralstäube, Metallstäube, Methylmethacrylat, Cyanide, Flußsäure</li> </ul>			
<b>Beschäftigungsbeschränkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Werdende oder stillende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie Umgang mit giftigen, sehr giftigen, gesundheitsschädlichen oder den Menschen sonst in chronischer Weise schädigenden Gefahrstoffen haben, wenn deren Grenzwerte überschritten sind (Mutterschutzgesetz, -richtlinienverordnung).</li> <li>Jugendliche unter 18 Jahren und werdende bzw. stillende Mütter dürfen mit sehr giftigen, krebserzeugenden, erbgutverändernden Stoffen nur unter bestimmten Bedingungen umgehen.</li> </ul>			

# Bauliche Anforderungen an Arbeitsstätten 8-1

## Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Arbeitsstättenrichtlinien (ASR)

<p><b>Allgemeine Anforderungen</b></p> <p><i>ArbStättV</i></p> <p><i>DGUV 1</i></p> <p><b>Raumabmessungen, Luftraum</b></p> <p><i>ArbStättV</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Arbeitgeber hat die Arbeitsstätte nach der Arbeitsstättenverordnung, den geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln - insbesondere nach den Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) - einzurichten und zu betreiben.</li> <li>• Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.</li> <li>• <b>In der Neufassung der ArbStättV legt sich der Verordnungsgeber bei der Bemessung von Flächen, lichten Raumhöhen und Raumvolumen nicht mehr fest. Es ist davon auszugehen, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden, die selbst auch über keine Maßvorgaben verfügen, sich an alten Rechtsnormen orientieren. Somit sind folgende Angaben als Leitlinie zu betrachten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitsräume sollten eine Grundfläche von mindestens 8 m<sup>2</sup> haben.</li> <li>- Die lichte Höhe in Arbeitsräumen sollte mindestens 2,50 m betragen, bei einer Grundfläche von mehr als 50 m<sup>2</sup> mindestens 2,75 m. Eine Verringerung der lichten Höhe auf 2,50 m (Grundfläche mehr als 50 m<sup>2</sup>) ist bei überwiegend leichter oder sitzender Tätigkeit oder aus zwingenden baulichen Gründen möglich, sofern keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.</li> </ul> </li> <li>• In Arbeitsräumen empfiehlt sich für jeden ständig anwesenden Arbeitnehmer ein Mindestluftraum von 12 m<sup>3</sup> bei überwiegend sitzender Tätigkeit oder 15 m<sup>3</sup> bei überwiegend nicht-sitzender Tätigkeit. Der Mindestluftraum sollte nicht durch Betriebseinrichtungen verringert werden.</li> </ul>
<p><b>Instandhaltung, Prüfung</b></p> <p><i>ArbStättV</i></p> <p><i>ArbStättV, DGUV 1</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Arbeitgeber hat für eine den hygienischen Erfordernissen entsprechende Reinigung der Arbeitsstätte sowie für die Instandhaltung der Arbeitsstätte zu sorgen.</li> <li>• Festgestellte Mängel sind möglichst umgehend zu beseitigen.</li> <li>• Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung und Beseitigung von Gefahren müssen regelmäßig gewartet und auf Funktionsfähigkeit geprüft werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Sicherheitseinrichtungen mindestens jährlich,</li> <li>■ Lüftungstechnische Anlagen mindestens alle zwei Jahre,</li> <li>■ Feuerlöscheinrichtungen mindestens alle zwei Jahre.</li> </ul> </li> </ul>
<p><b>Elektrische Anlagen und Betriebsmittel</b></p> <p><i>DIN VDE 0100</i></p> <p>Empfehlung</p> <p><i>DIN VDE 0100-710</i></p> <p><i>DIN VDE 0100 und 0100-710</i> <i>DGUV 3</i></p> <p><i>Herstellieranforderungen</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die elektrische Anlage einer Zahnarztpraxis umfasst eine Grundinstallation und eine spezielle Installation. In den Räumlichkeiten, in denen absolut keine Ausübung der Zahnheilkunde stattfindet, bedarf es einer Elektroinstallation die den Bedürfnissen angepasst wird. D. h., es muss festgelegt werden, wo Steckdosen und Kabelauslässe für Beleuchtungskörper vorhanden sein sollen. Weiter sind besondere Elektroanschlüsse für den Kompressor, die Saugmaschine und einen Thermodesinfektor vorzusehen, wenn diese Geräte eine Betriebsspannung von 380 Volt (Drehstrom) benötigen.</li> <li>• Grundsätzlich sollte eine Möglichkeit vorgesehen werden, die eine zentrale Abschaltung der Stromversorgung zulässt. Dabei ist zu beachten, dass die Abschaltung nur durch Praxisangehörige erfolgen kann und separate Stromkreise für Geräte (z. B. Computer, Telefaxgeräte, Anrufbeantworter, Alarmanlagen oder Kühlgeräte) vorgesehen werden, welche nicht in der Zentralabschaltung eingebunden sind.</li> <li>• Die spezielle Elektroinstallation ist in den Räumen vorzusehen, in denen die Ausübung der Zahnheilkunde am Patienten stattfindet. Das sind im allgemeinen die Behandlungsräume oder auch Räume in denen allgemeine Untersuchungen, Therapien und Röntgenuntersuchungen stattfinden; diese Räume sind der Gruppe 1 der Norm zugeordnet. Die Gruppe 2 der Norm schließt Operations-, Vorbereitungs-, Anästhesie-, und Aufwachräume in sich ein, für die z. B. die besondere Anforderung einer Notstromversorgung vorzusehen ist.</li> <li>• Prüfung: Vor Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme nach Änderungen/Reparaturen und regelmäßig (spätestens alle 4 Jahre) auf ordnungsgemäßen Zustand durch Elektrofachkraft.</li> <li>• Für die Zahnarztpraxis wird für die regelmäßige Überprüfung der ortsveränderlichen Elektrogeräte empfohlen, zwischen den ähnlich wie Büros genutzten Räumen (Verwaltungsbereiche, Wartezimmer usw.) – Prüfungen hier aller zwei Jahre - und den Behandlungszimmern – bei entsprechend geringer Fehlerquote jährliche Überprüfung - zu unterscheiden. Die Entscheidung, welche Geräte als ortsveränderlich definiert werden (- die während des Betriebes bewegt werden oder die leicht von einem Platz zum anderen gebracht werden können, während sie an den Versorgungsstromkreis angeschlossen sind - ) obliegt dem Praxisinhaber, der letztendlich auch hier die Verantwortung trägt.</li> <li>• Die Hersteller von Medizinprodukten geben im Allgemeinen Informationen heraus, die die Anforderungen der bauseitig herzustellenden Elektroinstallationen im Detail beschreiben.</li> </ul>

# Bauliche Anforderungen an Arbeitsstätten 8-2

\* in diesem Kapitel bezug auf RKI-Empfehlung „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene“, IV/2007

<p><b>Lüftung, Raumtemperatur</b></p> <p><i>ArbStättV / RKI-Empfehlung*</i></p> <p><i>ArbStättV ASR</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In Arbeitsräumen muss während der Arbeitszeit ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft und eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur vorhanden sein.</li> <li>• Ausreichende gesundheitlich zuträgliche Atemluft ist dann vorhanden, wenn die Luftqualität im wesentlichen der Außenluftqualität entspricht. Die Erneuerung der Raumluft kann durch direkte Zuführung von Außenluft (z. B. Fensterlüftung) oder durch indirekte Zuführung von Außenluft (lüftungstechnische Anlagen, Klimaanlage) erfolgen. Besteht die Gefahr, dass MAK-Werte nicht eingehalten werden können, sind besondere Maßnahmen vorzusehen wie z. B. Absaugungen.</li> <li>• In Arbeitsräumen muss die Raumtemperatur betragen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei überwiegend sitzender Tätigkeit mindestens + 19° C,</li> <li>- bei überwiegend nicht-sitzender Tätigkeit mindestens + 17° C,</li> <li>- in Büroräumen mindestens + 20° C.</li> </ul> </li> <li>• In Pausenräumen muss die Temperatur mindestens + 21° C betragen.</li> </ul>
<p><b>Beleuchtung</b></p> <p><i>ArbStättV ASR</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsräume müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die v.g. Festlegung entstammt der neugefassten ArbStättV. Um Arbeitsräume mit möglichst ausreichendem Tageslicht zu versorgen, bedarf es nun nicht mehr unbedingt durchsichtiger Werkstoffe. In der Vergangenheit war dagegen ein direkter Sichtkontakt nach außen gefordert, der auch in der weiterhin geltenden ASR präzisiert ist; die hier gemachten Ausführungen sollen deshalb nur als Leitlinie dienen.</li> </ul> <p>Das Thema künstliche Beleuchtung ist zwar in der ASR beschrieben, aber die hier angegebenen Daten sind nach den heutigen Erkenntnissen für eine angemessene künstliche Beleuchtung nicht mehr verwendbar. Für die Planung einer künstlichen Beleuchtung sollte die Normenreihe DIN EN 14464 zu Rate gezogen werden.</p> <p>Arbeitsstätten, in denen die Beschäftigten bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben.</p>
<p><b>Fußböden, Wände</b></p> <p><i>ArbStättV / DGUV 1</i></p> <p><i>BGR/TRBA 250 / RKI-Empfehlung</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wände müssen leicht zu reinigen sein.</li> <li>• Fußböden dürfen keine Stolperstellen haben. Sie müssen eben, rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein (Rutschfestigkeitsklasse „R 9“)</li> <li>• Die Fußböden müssen flüssigkeitsdicht sein. Fußböden, Wände und eingebaute Einrichtungen in Untersuchungs- und Behandlungsbereichen müssen feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Für Wände ist diese Forderung durch scheuerbeständige Anstriche der Güteklasse S nach DIN 53 778 Teil 1 "Kunststoffdispersionsfarben für Innen; Mindestanforderungen" erfüllt.</li> </ul>
<p><b>Händewaschplätze</b></p> <p><i>BGR/TRBA 250 / RKI-Empfehlung „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene“</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In der Nähe des Arbeitsplatzes müssen Waschgelegenheiten mit fließend warmem und kaltem Wasser zur Verfügung stehen. Die Wasserarmaturen müssen ohne Berühren mit der Hand benutzt werden können (Unterarm- oder Fußbedienung, Lichtschranke, Annäherungsschalter).</li> <li>• Ferner müssen Mittel zum Reinigen, Pflegen und Desinfizieren vorzugsweise aus Dosierdispensern, die ohne Berühren mit der Hand benutzt werden können, zur Verfügung stehen.</li> <li>• Zum Abtrocknen müssen Handtücher zum einmaligen Gebrauch vorhanden sein.</li> </ul>
<p><b>Behandlungsbereiche</b></p> <p><i>RKI-Empfehlung „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene“</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für eine effektive Infektionsprävention ist zwischen den Behandlungsbereichen und anderen Bereichen eine bauliche Trennung sinnvoll.</li> <li>• In Behandlungsräumen müssen Waschplätze mit warmem und kaltem Wasser gut erreichbar in der Nähe des Behandlungsplatzes vorhanden sein. Es müssen Spender für Händereinigungsmittel und für Händedesinfektionsmittel sowie Handtücher zum einmaligen Gebrauch zur Verfügung stehen. Die Wasserarmaturen sowie die Spender für flüssige Mittel müssen ohne Handberührung benutzt werden können. Sofern in einem Behandlungsbereich mehrere Behandlungsplätze installiert sind - z.B. in Kliniken - müssen an jedem Behandlungsplatz - auch für das Assistenzpersonal – gut erreichbare Desinfektionsmittelspender vorhanden sein</li> </ul> <p>Sind mehrere Behandlungsplätze in einem Behandlungsbereich angeordnet, sind schon aus psychologischen Gründen Trennwände empfehlenswert.</p>



# Bauliche Anforderungen an Arbeitsstätten 8-3

<b>Aufbereitungsraum / -bereich</b> <i>RKI-Empfehlung          „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene“</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es muss ein eigener Bereich für die Aufbereitung von Medizinprodukten (Reinigung, Desinfektion, Sterilisation) und die Abfallentsorgung festgelegt werden. Arbeitsabläufe sind in „unreine“ und in „reine“ zu trennen.</li> <li>• In Behandlungs- und Aufbereitungsbereichen sind die Einnahme von Speisen und Getränken und das Rauchen aus hygienischen Gründen unzulässig.</li> </ul>
<b>Pausenräume/ -bereiche</b>  <i>ArbStättV          ASR</i>  <i>RKI-Empfehlung          „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene“</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei mehr als zehn Beschäftigten, oder wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe dies erfordern, ist den Beschäftigten ein Pausenraum oder ein entsprechender Pausenbereich zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigten in Büroräumen oder vergleichbaren Arbeitsräumen beschäftigt sind und dort gleichwertige Voraussetzungen für eine Erholung während der Pause gegeben sind (z. B. kein Publikumsverkehr während der Pausenzeit).</li> <li>• Pausenräume sind für die Beschäftigten leicht erreichbar, an ungefährdeter Stelle und in ausreichender Größe bereitzustellen sowie entsprechend der Anzahl der gleichzeitigen Benutzer mit leicht zu reinigenden Tischen und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne auszustatten.</li> <li>• Pausenräume sind als separate Räume zu gestalten, wenn die Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsstätte dies erfordern; Behandlungs-, Labor- oder Sterilisationsräume eignen sich generell nicht als Pausenräume.</li> <li>• Die Grundfläche, die lichte Höhe, das Raumluftvolumen und die Beleuchtung müssen den Anforderungen an Arbeitsräume entsprechen.</li> <li>• Pausenräume dürfen nicht mit Schutzkleidung betreten werden.</li> </ul>
<b>Umkleideräume, Kleiderablagen</b>  <i>ArbStättV          ASR</i>  <i>RKI-Empfehlung          „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene“</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Grundfläche eines Umkleideraumes muss mindestens 6,00 m<sup>2</sup> betragen, die lichte Höhe mindestens 2,30 m. Zum Umkleiden müssen Sitzgelegenheiten vorhanden sein.</li> <li>• In Arbeitsstätten mit höchstens zehn Arbeitnehmern dürfen die Kleiderablagen auch in Pausenräumen eingerichtet werden.</li> <li>• Umkleideräume müssen so ausgestattet sein, dass die Arbeitnehmer ihre Kleidung während der Arbeitszeit unzugänglich für andere aufbewahren können.</li> <li>• Es muss eine Trennung der persönlichen Kleidung von sauberer und benutzter Berufskleidung möglich sein.</li> </ul>
<b>Liegeräume</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwangere Frauen und stillende Mütter müssen sich während der Pausen und, soweit es erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können. Anmerkung: Als Liegemöglichkeit eignet sich z. B. ein Behandlungsstuhl.</li> </ul>
<b>Nichtraucherschutz</b> <i>ArbStättV</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.</li> </ul>
<b>Fenster</b>  <i>ArbStättV</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fenster, Oberlichter und Lüftungsvorrichtungen müssen sich von den Beschäftigten sicher öffnen, schließen, verstellen und arretieren lassen. Sie dürfen nicht so angeordnet sein, dass sie in geöffnetem Zustand eine Gefahr für die Beschäftigten darstellen.</li> <li>• Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen je nach Art der Arbeit und der Arbeitsstätte eine Abschirmung der Arbeitsstätten gegen übermäßige Sonneneinstrahlung ermöglichen.</li> <li>• Fenster und Oberlichter müssen so ausgewählt oder ausgerüstet und eingebaut sein, dass sie ohne Gefährdung der Reinigungskraft und anderer anwesenden Personen gereinigt werden können.</li> </ul>
<b>Türen</b>  <i>ArbStättV</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Lage, Anzahl, Abmessungen und Ausführung, insbesondere hinsichtlich der verwendeten Werkstoffe von Türen und Toren, müssen sich nach der Art und Nutzung der Räume oder Bereiche richten.</li> <li>• Durchsichtige Türen müssen in Augenhöhe gekennzeichnet sein.</li> <li>• Bestehen durchsichtige oder lichtdurchlässige Flächen von Türen und Toren nicht aus bruch sicherem Werkstoff und ist zu befürchten, dass sich die Beschäftigten beim Zersplittern verletzen können, sind diese Flächen vor Beschädigung zu schützen.</li> </ul>

# Bauliche Anforderungen an Arbeitsstätten 8-4

<p><b>Toiletten</b></p> <p><i>ArbStättV ASR</i></p> <p><i>BGR/TRBA 250/ RKI-Empfehlung</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Arbeitgeber hat Toilettenräume bereitzustellen. Toilettenräume sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen.</li> <li>• Die noch anzuwendende ASR beschreibt die Anforderungen und Beschaffenheit von Toilettenräumen wie folgt:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Toilettenräume bestehen aus einem Raum mit mindestens einer vollständig abgetrennten Toilettenzelle mit Waschgelegenheit oder einem Raum mit mindestens einer nicht vollständig abgetrennten Toilettenzelle und einem von diesem Raum vollständig abgetrennten Vorraum mit Waschgelegenheit.</li> <li>- Ein Vorraum ist nicht erforderlich, wenn der Toilettenraum nur eine Toilette enthält und keinen unmittelbaren Zugang zu einem Arbeits-, Pausen-, Umkleide- oder Liegeraum hat.</li> <li>- Die Zahl der erforderlichen Toiletten richtet sich nach der Zahl der Beschäftigten.</li> <li>- In oder vor Toilettenräumen ohne Vorraum müssen sich Handwaschbecken, Seifenspender und Einmal-Handtücher befinden.</li> </ul> </li> <li>• Den Patienten und den Beschäftigten müssen gesonderte Toiletten zur Verfügung stehen (mit Waschbecken, Seifenspender und Einmalhandtüchern).</li> <li>• Sofern Gemeinschaftstoiletten bereits vor dem 01.10.1982 bestanden haben, sind Änderungen in diesem Bereich erst bei wesentlichen Erweiterungen / Umbauten notwendig.</li> </ul>
<p><b>Praxisschild</b></p> <p><i>Berufsordnung</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit muss durch ein Praxisschild angezeigt werden.</li> <li>• Die zulässigen Angaben auf dem Schild, die Größe und Anzahl der Schilder werden durch die Berufsordnung geregelt.</li> </ul>
<p><b>Röntgeneinrichtungen</b></p> <p><i>StrSchV</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betrieb von Röntgeneinrichtungen nur in dafür zugelassenen Räumen</li> <li>• Röntgenräume müssen strahlensicher abgeschirmt sein ( 0,5 mm Bleigleichwert).</li> <li>• Abgrenzung und Kennzeichnung des Kontrollbereichs während der Einschaltzeit („Kein Zutritt - Röntgen“).</li> </ul>
<p><b>Röntgenbefundungs- bereiche</b></p> <p><i>RöV/Sachverständigen- richtlinie</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die neugefasste Röntgenverordnung verlangt in ihren nachgeordneten Regelwerken für die digitale Radiologie sog. Befundungsmonitore. Die Platzierung dieser Geräte sollte in leicht abgedunkelten Bereichen vorgesehen sein. Behandlungsräume eignen sich nur dann, wenn bei der Röntgenbildbefundung die Raumbeleuchtung abgeschaltet wird und der Tages- bzw. Restlichteinfall den Bildschirm nicht unmittelbar trifft. Auch Lichtreflexionen dürfen das Bild nicht beeinflussen.</li> </ul>
<p><b>Lasereinrichtungen</b></p> <p><i>OStrV</i></p> <p><i>Hinweis</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Laserbereiche (Lasereinrichtungen der Klassen 3 R und 3 B) müssen deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet sein. Laserbereiche (Lasereinrichtungen der Klassen 3 R, 3 B und 4) müssen während des Betriebes abgegrenzt und gekennzeichnet sein (Warnzeichen, Leuchttabelleaus). Laser der Klasse 4 sind nur in geschlossenen Räumen zu betreiben, an den Zugängen müssen Warnleuchten den Betrieb anzeigen.</li> <li>• Zur Vermeidung von Brand- und Explosionsgefahren durch Laserstrahlung ist der Laserbereich von brennbaren Stoffen und explosionsfähiger Atmosphäre freizuhalten.</li> <li>• Sofern durch Einwirkung von Laserstrahlung gesundheitsgefährdende Gase, Dämpfe, Stäube, Nebel oder explosionsfähige Gemische entstehen können, sind geeignete Schutzmaßnahmen, wie z. B. ein wirksames Absaugsystem, zu treffen.</li> <li>• neue Laserklasse 2 M - entsprechend alter Laserklasse 3 A neue Laserklasse 3 R* - entsprechend alter Laserklasse 3 B neue Laserklasse 3 B - entsprechend alter Laserklasse 3 B neue Laserklasse 4 - entsprechend alter Laserklasse 4 *) Laserschutzbeauftragter und Anzeige ab Klasse 3 R</li> </ul>
<p><b>Sitzgelegenheiten</b></p> <p><i>DIN 68 131</i></p> <p><i>DIN 4551</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sitzgelegenheiten müssen dem Arbeitsablauf und der Handhabung der Betriebs-einrichtungen entsprechen und unfallsicher sein:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rückenlehne mit festem Halt für den Rücken,</li> <li>- glatte Sitzfläche mit abgerundeter Vorderkante (Bezugsstoffe luftdurchlässig),</li> <li>- beim Sitzen müssen die Füße Fußbodenkontakt oder eine Fußauflage haben,</li> <li>- nicht fest mit dem Fußboden verbundene Sitzgelegenheiten müssen kippstabil sein (DIN 68 131 "Rollen für Drehstühle und Drehsessel").</li> </ul> </li> <li>• bei Büroarbeiten und vergleichbaren, überwiegend im Sitzen ausgeführten Tätigkeiten sollen die Sitzgelegenheiten DIN 4551 "Büromöbel; Bürodrehstuhl mit verstellbarer Rückenlehnen mit oder ohne Armstützen - höhenverstellbar -" entsprechen.</li> </ul>

# Bauliche Anforderungen an Arbeitsstätten 8-5

<b>Bildschirmarbeitsplätze</b> Anhang 6 ArbStättV	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bildschirmarbeitsplätze und Arbeitsumgebung müssen den Anforderungen entsprechend Anhang 6 der ArbStättV entsprechen (Anordnung der Arbeitsmittel, Möglichkeit der ergonomisch einwandfreien Bedienung, Beleuchtung, Vermeidung von Reflexionen und Spiegelungen).</li> <li>Von den Anforderungen darf abgewichen werden, wenn spezifische Erfordernisse des Bildschirmarbeitsplatzes entgegenstehen.</li> </ul>
<b>Schutz gegen Lärm</b> ArbStättV ASR	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Schallpegel darf, auch unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräusche, höchstens betragen:                         <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Bürotätigkeiten und vergleichbaren Tätigkeiten 70 dB (A),</li> <li>- bei allen sonstigen Tätigkeiten 85 dB (A). Überschreitung maximal um 5 dB (A),</li> <li>- in Pausenräumen 55 dB (A).</li> </ul> </li> </ul>
<b>Schutz gegen Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube</b> ArbStättV / GefStoffV ASR	<ul style="list-style-type: none"> <li>Soweit Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube in unzuträglicher Menge oder Konzentration entstehen können, sind diese an der Entstehungsstelle abzusaugen und zu beseitigen.</li> </ul>
<b>Gefährliche Arbeitsstoffe</b> GefStoffV	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gefährliche Arbeitsstoffe dürfen an Arbeitsplätzen nur in den Mengen vorhanden sein, die für den Fortgang der Arbeit notwendig sind (Praxislabor).</li> </ul>
<b>Sicherheits- und Gesundheits-schutzkennzeichnung</b> DGUV 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen müssen eingesetzt und angebracht werden, wenn trotz technischer Schutzeinrichtungen und organisatorischer Maßnahmen Risiken und Gefahren verbleiben.</li> </ul>
<b>Brandschutz</b> ArbStättV / DGUV 1 ASR	<ul style="list-style-type: none"> <li>Je nach Brandgefährdung (Zahnarztpraxis: geringe Brandgefährdung) und Grundfläche der Arbeitsstätte müssen die erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein.</li> <li>Die Feuerlöscheinrichtungen müssen leicht zugänglich und leicht zu handhaben sein.</li> <li>Überprüfung der Feuerlöscher alle 2 Jahre (Prüfplakette)</li> </ul>
<b>Fluchtwege u. Notausgänge</b> ArbStättV	<ul style="list-style-type: none"> <li>Notausgänge müssen sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten, auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen. Sie müssen in angemessener Form und dauerhaft (selbstständig nachleuchtend) gekennzeichnet sein. Sie sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist.</li> <li>Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden. Sie müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.</li> <li>Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. In Notausgängen sind Karussell- oder Schiebetüren nicht zulässig.</li> </ul>
<b>Erste Hilfe-Material</b> ArbStättV / DGUV 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>In Arbeitsstätten müssen die zur Ersten Hilfe erforderlichen Mittel vorhanden sein (regelmäßige Prüfung auf Vollständigkeit und Verwendbarkeit).</li> <li>Die Aufbewahrungsstellen von Erste-Hilfe-Material müssen als solche gekennzeichnet sein (weißes Kreuz auf quadratischem oder rechteckigem grünem Feld mit weißer Umrandung).</li> </ul>

# Druckbehälter – Betrieb nach Betriebsicherheitsverordnung

9

<b>Klasse nach Art. 3 Abs. 2 87/404/EWG</b>	<b>Die Zuordnung eines Druckbehälters/Druckgerätes zu einer Klasse hängt von seinem Rauminhalt (V) und dem zulässigen Betriebsüberdruck (PS) ab. Druckinhaltsprodukt = V (Liter = l) x PS (bar) Nachfolgende Klassifizierungen beziehen sich nur auf einfache Druckbehälter, z.B. Druckluftbehälter.</b>	
Druckinhaltsprodukt ≤ 50	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterlagen</li> <li>• Prüfung vor Inbetriebnahme und Wiederkehrende Prüfung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konformitäts- sowie Herstellerbescheinigungen</li> <li>• Entfällt, da keine überwachungsbedürftige Anlage</li> </ul>
<b>Klasse 3</b> Druckinhaltsprodukt 50 < bis ≤ 200	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterlagen</li> <li>• Prüfung vor Inbetriebnahme</li> <li>• Prüfung bei Inbetriebnahme</li> <li>• Wiederkehrende innere Prüfung und Wiederkehrende Festigkeitsprüfung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis zum 31.12.2002: Sachverständigenbescheinigung über eine erstmalige Prüfung oder Bescheinigung über eine Baumusterprüfung. Ab 01.01.2003: Konformitäts- sowie Herstellerbescheinigungen.</li> <li>• Durch befähigte Personen (bP), z.B. fachkundige Mitarbeiter des Herstellers. Erstellung eines schriftlichen Prüfnachweises.</li> <li>• Entfällt bei Aufstellung von betriebsfertigen Geräten durch befähigte Personen (bP).</li> <li>• Durch befähigte Personen (bP), z.B. Dental-Service-Techniker. Frist nach Herstellerempfehlungen sowie der Erfahrung des Betreibers mit Betriebsweise und Beschickungsgut. Erstellung eines Prüfprotokolls.</li> </ul>
<b>Klasse 2</b> Druckinhaltsprodukt 200 < bis ≤ 1000	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterlagen</li> <li>• Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. nach wesentlichen Änderungen</li> <li>• Prüfung bei Inbetriebnahme</li> <li>• Wiederkehrende innere Prüfung und Wiederkehrende Festigkeitsprüfung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis zum 31.12.2002: Sachverständigenbescheinigung über eine erstmalige Prüfung oder Bescheinigung über eine Baumusterprüfung. Ab 01.01.2003: Konformitäts- sowie Herstellerbescheinigungen.</li> <li>• Durch zugelassene Überwachungsstelle (zÜwst) beim Hersteller, z.B. TÜV. Aufstellung und Inbetriebnahme durch befähigte Personen (bP). Erstellung eines schriftlichen Prüfnachweises.</li> <li>• Entfällt bei Aufstellung von betriebsfertigen Geräten durch befähigte Personen (bP).</li> <li>• Durch befähigte Personen (bP), z.B. Dental-Service-Techniker. Frist nach Herstellerempfehlungen sowie der Erfahrung des Betreibers mit Betriebsweise und Beschickungsgut. Erstellung eines Prüfprotokolls.</li> </ul>
<b>Klasse 2</b> Druckinhaltsprodukt 1000 < bis ≤ 3000	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterlagen</li> <li>• Prüfung vor Inbetriebnahme</li> <li>• Wiederkehrende innere Prüfung (5 Jahre)</li> <li>• Wiederkehrende Festigkeitsprüfung (10 Jahre)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis zum 31.12.2002: Sachverständigenbescheinigung über eine erstmalige Prüfung oder Bescheinigung über eine Baumusterprüfung. Ab 01.01.2003: Konformitäts- sowie Herstellerbescheinigungen.</li> <li>• Durch zugelassene Überwachungsstelle (zÜwst), z.B. TÜV. Erstellung eines schriftlichen Prüfnachweises.</li> <li>• Entfällt bei Aufstellung von betriebsfertigen Geräten durch befähigte Personen (bP).</li> <li>• Durch zugelassene Überwachungsstelle (zÜwst), z.B. TÜV. Dokumentation in einem Betriebsbuch.</li> <li>• Durch zugelassene Überwachungsstelle (zÜwst), z.B. TÜV. Dokumentation in einem Betriebsbuch.</li> </ul>
<b>Klasse 1</b> Druckinhaltsprodukt > 3000	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterlagen</li> <li>• Prüfung vor Inbetriebnahme</li> <li>• Wiederkehrende innere Prüfung (5 Jahre)</li> <li>• Wiederkehrende Festigkeitsprüfung (10 Jahre)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konformitäts- sowie Herstellerbescheinigungen.</li> <li>• Durch zugelassene Überwachungsstelle (zÜwst), z.B. TÜV. Erstellung eines schriftlichen Prüfnachweises.</li> <li>• Entfällt bei Aufstellung von betriebsfertigen Geräten durch befähigte Personen (bP).</li> <li>• Durch zugelassene Überwachungsstelle (zÜwst), z.B. TÜV. Dokumentation in einem Betriebsbuch.</li> <li>• Durch zugelassene Überwachungsstelle (zÜwst), z.B. TÜV. Dokumentation in einem Betriebsbuch.</li> </ul>
<b>Sämtliche Klassen</b>	Mängel- und Unfallanzeigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• An die zuständige Arbeitsschutzbehörde (LAGuS)</li> </ul>

# Betrieb einer Röntgeneinrichtung

nach [Strahlenschutzverordnung \(StrSchV\)](#)

10-1

<b>Strahlenschutz-verantwortlicher</b>		Betreiber der Röntgeneinrichtung (in der Regel der Praxisbetreiber)
<b>Strahlenschutz-beauftragter</b>		Sofern für den Röntgenbetrieb erforderlich: Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten, Benennung mit Fachkundenachweis an die zuständige Arbeitsschutzbehörde Fachkunde: Staatsexamen ggf. Strahlenschutzkurs, Aktualisierung Fachkunde aller 5 Jahre
<b>Betrieb einer Röntgeneinrichtung</b>	genehmigungsbedürftig: genehmigungsfrei:	Anzeige/Antrag bei zuständiger Arbeitsschutzbehörde: - bei Neueinrichtung, bei Änderungen am Strahler, bei Betreiberwechsel / Beendigung des Betriebes ( Sachverständigenbescheinigung über Strahlenschutzprüfung und Fachkundenachweis beifügen) - Röntgeneinrichtungen ohne Zulassungsschein bzw. ohne CE-Kennzeichen; Antrag auf Genehmigung - Röntgeneinrichtung mit Bauartzulassungsschein/CE-Kennzeichen; Anzeige vor Inbetriebnahme nach § 19 StrSchV
<b>Betreiberpflichten</b>	<b>Abnahmeprüfung</b> durch einen Fachkundigen (Lieferant, Hersteller)  <b>Strahlenschutzprüfung</b> durch einen Sachverständigen  <b>Teilabnahmeprüfung</b> durch Lieferant, Hersteller oder auch Betreiber, unter Verwendung der sonstigen Referenzwerte, die bei der Abnahmeprüfung festgelegt wurden  <b>Einweisung/ Unterweisung</b>  <b>Kontrollbereich abgrenzen</b>	- vor Inbetriebnahme eines neuen Röntgengerätes - nach wesentlichen Änderungen am Gerät (Austausch der Belichtungseinrichtung, Umstellung auf digitalen Betrieb, .....) - bei Wechsel des Filmmaterials i. V. mit Dosiserhöhung - bei Wechsel der Verstärkerfolien i. V. mit Dosiserhöhung - bei Wechsel des digitalen Bildempfängers (Sensor oder Speicherfolie) i. V. mit Dosiserhöhung - bei Änderung der Entwicklungseinrichtung i. V. mit Dosiserhöhung  - Überprüfung der angegebenen Betriebswerte, Festlegung optimaler Betriebsparameter - anfertigen einer Referenzaufnahme im Prüfkörper  - vor Inbetriebnahme eines Bildwiedergabegerätes (Monitor zur Befundung), ohne Bestätigung durch den Sachverständigen  Protokoll der Abnahmeprüfung für die Dauer des Betriebes aufbewahren  - Prüfung vor Aufnahme des Röntgenbetriebes, nach Änderungen am Strahler, bei Umstellung auf digitalen Bildempfänger, bei Standortwechsel; Zulassungsschein des Herstellers muss vorliegen - Wiederholungsprüfungen vor Ablauf von 5 Jahren - Aufbewahrung der Sachverständigenbescheinigungen und Prüfberichte  - bei Wechsel des Filmmaterials i. V. mit Dosisbeibehaltung/-verringern - bei Wechsel der Verstärkerfolien i. V. mit Dosisbeibehaltung/-verringern - bei Wechsel des digitalen Bildempfängers (Sensor oder Speicherfolie) i. V. mit Dosisbeibehaltung/-verringern - bei Änderung der Entwicklungseinrichtung i. V. mit Dosisbeibehaltung/-verringern  Protokollierung der neuen Referenzwerte für die fortlaufenden Konstanzprüfungen  - StrSchV und Arbeitsanweisung zur Einsichtnahme auslegen bzw. im Rechner für alle Mitarbeiter zugänglich - Einweisung der Beschäftigten durch Fachkundigen anhand der Gebrauchsanweisung - jährliche Mitarbeiterbelehrung, Aufzeichnungen über Belehrungen fünf Jahre aufbewahren  - Kennzeichnung während Betriebsbereitschaft und Einschaltzeit: "Kein Zutritt - Röntgen"

# Betrieb einer Röntgeneinrichtung

10-2

<p><b>Patientenschutz</b></p>	<p><b>Befragungen:</b> Schwangerschaft?  frühere Anwendung von Röntgenstrahlen?  Röntgennachweisheft?</p> <p><b>Aufnahmedaten aufzeichnen</b></p> <p><b>Strahlenschutz des Patienten</b></p> <p><b>Aufbewahrungsfristen</b></p> <p><b>Überlassung von Röntgenaufnahmen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufzeichnung über Befragung 10 Jahre aufbewahren</li> <li>- im Rahmen des Möglichen durch Anforderung anderweitig angefertigter Röntgenaufnahmen unnötige Exposition des Patienten vermeiden</li> <li>- Zeitpunkt und Art der Anwendung sowie die untersuchte Region eintragen. Sowie Gerätedaten: Spannung, Röhrenstrom, objektbezogene Belichtungszeiten und Strahlenfeldabmaß; alternativ wenn möglich, die Flächendosis ermittelt aus einem gerätebezogenen Nomogramm</li> <li>- Röntgenjournal/Karteikarte/Datenträger:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ergebnis der Befragung</li> <li>- Zeitpunkt und Art der Anwendung</li> <li>- untersuchte Körperregion</li> <li>- Angaben zur rechtfertigenden Indikation</li> <li>- bei einer Untersuchung den Befund</li> <li>- objektbezogene Belichtungszeiten sowie variable Spannung und variablen Röhrenstrom</li> </ul> </li> <li>- Bleischürze oder Kinnschild anlegen</li> <li>- Röntgenaufnahmen und die zugehörigen Aufzeichnungen 10 Jahre (bei Personen unter dem 18. Lebensjahr bis zur Vollendung deren 28. Lebensjahres) aufbewahren</li> <li>- vorübergehende Überlassung in geeigneter Form an Nachbehandler zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen</li> <li>- auf Wunsch ist dem Patienten eine Kopie auszuhändigen</li> </ul>
<p><b>Qualitätssicherung</b></p>	<p><b>Konstanzprüfung</b></p> <p><b>Aufgaben der „Zahnärztlichen Stelle“</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wöchentliche Überprüfung der Filmverarbeitung mit einer Aufnahme vom Prüfkörper</li> <li>- wöchentliche manuelle Messung der Entwicklertemperatur</li> <li>- vierteljährlich Überprüfung weiterer Röntgengeräte</li> <li>- arbeitstägliche Überprüfung des Befundungsmonitors</li> <li>- Dokumentation der jeweiligen Prüfergebnisse</li> <li>- tabellarische Aufzeichnung und Aufnahmen 2 Jahre aufbewahren</li> <li>- Überwachung der Durchführung von Konstanzprüfungen an zahnärztlichen Röntgeneinrichtungen</li> <li>- Anforderung von Konstanz- und Patientenaufnahmen sowie zugehöriger Dokumentation</li> <li>- Vorschläge zur Verringerung der Strahlenexposition und Erhöhung der Bildqualität</li> </ul>
<p><b>Fachkunde</b></p> <p><b>Aktualisierung der Fachkunde (Wiederholung der Aktualisierung 5-jährig)</b></p>	<p><b>Fachkundebescheinigung</b> Zahnärzte</p> <p>Zahnarzhelferinnen, ZFA,</p> <p><b>Teilnahmebescheinigung</b> Zahnärzte</p> <p>Zahnarzhelferinnen, ZFA, Stomatol. Schwestern</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausstellung nach abgeschlossenem Staatsexamen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland durch die zuständige Stelle</li> <li>- Ausstellung durch die zuständige Stelle nach erfolgreicher Teilnahme an einem anerkannten Fachkundekurs für Personen, die das Staatsexamen an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolviert haben</li> <li>- Ausstellung durch die zuständige Stelle (Zahnärztekammer) nach abgeschlossener Berufsausbildung i. V. mit der erfolgreichen Teilnahme an einer Prüfung nach Fachkunderichtlinie gem. StrSchV</li> <li>- Teilnahme an einem 8-stündigen Fortbildungskurs mit eingeschlossener Kenntnisprüfung nach Fachkunderichtlinie gem. StrSchV bei einem anerkannten Veranstalter</li> <li>- Teilnahme an einem 4-stündigen Fortbildungskurs mit eingeschlossener Kenntnisprüfung nach Fachkunderichtlinie gem. StrSchV bei einem anerkannten Veranstalter</li> </ul>

# Betrieb einer Lasereinrichtung

(nach [OStrV](#) und [MPBetreibV](#))

11

<b>Klasse 1</b>	Ungefährlich	nicht in den Strahl blicken
<b>Klasse 1M</b>	ungefährlich, solange der Strahlquerschnitt nicht durch optische Instrumente verkleinert wird	nicht in den Strahl blicken
<b>Klasse 2</b>	bei kurzzeitiger Einwirkungsdauer für das Auge ungefährlich	nicht in den Strahl blicken
<b>Klasse 2M</b>	bei kurzzeitiger Einwirkungsdauer für das Auge ungefährlich, solange der Strahlquerschnitt nicht durch optische Instrumente verkleinert wird	nicht in den Strahl blicken
<b>Klasse 3R</b>	gefährlich für das Auge	nicht in den Strahl blicken
<b>Klasse 3B</b>	gefährlich für das Auge, häufig auch für die Haut.	nicht dem Strahl aussetzen
<b>Klasse 4</b>	sehr gefährlich für das Auge und gefährlich für die Haut. Die Laserstrahlung kann Brand- und Explosionsgefahr verursachen.	Bestrahlung von Auge oder Haut durch direkte oder Streustrahlung unbedingt vermeiden!
<b>Betreiberpflichten nach MPBetreibV und OStrV</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Führen eines Medizinproduktebuches (bei Altgeräten: Gerätebuch)</li> <li>- Dokumentierte Gefährdungsbeurteilung, Festlegung und Bereitstellung der Schutzmaßnahmen</li> <li>- Durchführen von sicherheitstechnischen Kontrollen (Klasse 3 B, 3 R und 4) nach Fristenregelung des Herstellers, längstens bis zu 24 Monaten</li> <li>- Mängel- und Unfallanzeigen</li> <li>- schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten</li> <li>- jährliche Mitarbeiterbelehrung</li> </ul>	<p>nach MPBetreibV oder MedGV</p> <p>durch Laserschutzbeauftragten/Praxisinhaber</p> <p>durch fachkundigen Kundendiensttechniker</p> <p>an zuständige Arbeitsschutzbehörde (LAGuS) und Berufsgenossenschaft (BGW)</p> <p>Nachweis der eigenen Sachkunde durch Praxisinhaber, oder externer Laserschutzbeauftragter</p> <p>bei Betrieb von Lasereinrichtungen</p>
<b>Kennzeichnung Laserbereiche</b>	- Laserbereiche sind Bereiche, in denen die Werte für die maximal zulässige Bestrahlung überschritten werden können	Zugangsbegrenzung während des Betriebes von Lasereinrichtungen der Klassen 3 B, 3 R oder 4 durch Warnzeichen oder Warnleuchten. Bei Lasereinrichtungen der Klassen 1 bis 2 M entsteht im Allgemeinen kein Laserbereich.
<b>Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Bestrahlung oberhalb der maximal zulässigen Bestrahlung</b>	<p><b>In Laserbereichen dürfen sich nur Personen aufhalten, deren Anwesenheit dort erforderlich ist.</b></p> <p><b>Emissionswarnung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vor Einschalten einer Lasereinrichtung Klasse 3 B, 3 R oder 4 sind im Laserbereich Anwesende zu verständigen</li> <li>- Lasereinrichtungen der Klasse 4 müssen bei Leistungsabgabe ein akustisches Signal senden</li> </ul> <p><b>Vermeidung reflektierter oder gestreuter Laserstrahlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- reflektierende Flächen während des Betriebes von Lasereinrichtungen Klasse 3 B, 3 R oder 4 abdecken; - nur Instrumente mit lasergeeigneten oder matten Oberflächen und kleinen Radien in den Strahlengang bringen</li> </ul> <p><b>Vermeidung von Brand- oder Explosionsgefahren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Laserbereiche von brennbaren Stoffen und explosionsfähiger Atmosphäre freihalten</li> <li>- wirksame Absaugsysteme installieren, wenn durch Laserstrahlung gesundheitsgefährdende Gase, Dämpfe, Stäube, Nebel, explosionsfähige Gemische oder Sekundärstrahlungen entstehen können</li> </ul> <p><b>Sicherheitseinrichtungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schlüsselschalter, Hand- oder Fußschalter ohne Selbsthaltung</li> <li>- Pilotstrahl bei Lasereinrichtungen Klasse 3 B, 3 R oder 4</li> </ul> <p><b>Laserschutzbrillen nach DIN EN 207:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- geeignet für den jeweiligen Wellenlängenbereich</li> </ul> <p><b>Schutzkleidung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anforderungen der Brennkategorie nach DIN 66 083</li> </ul>	

# Betrieb von Amalgamabscheidern

12

<p><b>Behandlungsplätze, an denen kein amalgamhaltiges Abwasser anfällt</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Auflagen seitens der Wasserbehörde</li> </ul>
<p><b>Behandlungsplätze, an denen amalgamhaltiges Abwasser anfällt</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebspflicht von Amalgamabscheidern mit Prüfzeichen bzw. baurechtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt)</li> <li>• Anzeige der Indirekteinleitung amalgamhaltigen Abwassers nach <a href="#">§ 42 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG)</a> bei der zuständigen Wasserbehörde (Untere Wasserbehörde bei den Städten und Landkreisen).</li> </ul> <p>Der Wasserbehörde müssen mitgeteilt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Einbau und die Inbetriebnahme des Amalgamabscheiders sowie</li> <li>- gerätetechnische oder sonstige Veränderungen am Amalgamabscheider.</li> </ul> <p><b>Die Mitteilungspflicht entfällt für die Inbetriebnahme bereits genehmigter Indirekteinleitungen und für den baugleichen Austausch der Amalgamabscheider bei gleichbleibender Abwassersituation.</b></p>
<p><b>Betrieb von Amalgamabscheidern</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachrüstungen, Neuinstallationen oder Installationen bereits gebrauchter Behandlungsplätze nur mit Amalgamabscheidern mit Prüfzeichen des Institutes für Bautechnik Berlin.</li> <li>• Es ist auch möglich, einen einzigen Abscheider für mehrere Behandlungsplätze zu betreiben, sofern sichergestellt ist, dass der Abscheider die anfallende Abwassermenge auch verarbeiten kann.</li> <li>• Jährliche Prüfung der Funktion der Anzeigeelemente durch Praxispersonal.</li> <li>• Die Entleerung des Abscheiders ist im Wartungsbuch zu dokumentieren.</li> <li>• Aufbewahrung der Entsorgungsnachweise (5 Jahre).</li> <li>• Amalgamabscheider sind vor Inbetriebnahme und in Abständen von max. 5 Jahren durch zugelassene Sachverständige (Lieferfirma bzw. Dentaldepot) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nach den Festlegungen der bauaufsichtlichen Zulassungen zu überprüfen. Die Überprüfung ist durch den Betreiber zu veranlassen und zu dokumentieren (Prüfprotokoll).</li> <li>• Ein Exemplar des Prüfprotokolls ist an die zuständige untere Wasserbehörde zu übersenden.</li> <li>• Wartungsbuch, Prüfprotokoll und Entsorgungsnachweise sind 5 Jahre (nach der letzten Eintragung) aufzubewahren</li> </ul>



# Entsorgung von Abfällen

13

Abfallart	Behälterart	Entsorgungs- bzw. Verwertungsweg
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpackungen (AS-Nr. 15 01 __)</li> <li>• Getrennt gesammelte Fraktionen (AS-Nr. 20 01 __)               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Papier und Pappe (AS-Nrn. 15 01 01 und 20 01 01)</li> <li>- Glas (AS-Nr. 20 01 02)</li> <li>- Kunststoff-/Verbundverpackungen (AS-Nrn. 15 01 02 und 15 01 05)</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwertungsbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen</li> <li>• Verwertungsbehälter für Glasrecycling</li> <li>• Verwertungsbehälter für Leichtverpackungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rücknahme durch Lieferanten</li> <li>• getrennte Sammlung verwertbarer Fraktionen in Wertstofftonnen</li> <li>• kommunaler/privater Entsorger, Wiederverwertung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausmüllähnliche Praxisabfälle (AS-Nr. 18 01 04)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verschlossene Abfallsäcke, danach in Restabfall-Behälter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kommunaler/privater Entsorger, Müllverbrennung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit Blut, Sekreten kontaminierte Abfälle wie Tupfer, Watterollen o. ä. (AS-Nr. 18 01 04)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sicher umschlossen in Abfallsäcken, danach in Restabfall-Behälter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kommunaler/privater Entsorger, Müllverbrennung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit besonders kontagiösen oder gefährlichen Erregern kontaminierte Abfälle (AS-Nr. 18 01 03*)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Desinfektion sicher umschlossen in Abfallsäcken oder</li> <li>• in baumustergeprüften Einweg-Behältern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kommunaler/privater Entsorger, Müllverbrennung</li> <li>• Entsorgungsfachbetrieb</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spritzen, Kanülen, Skalpelle o. ä. (AS-Nr. 18 01 01) außer AS-Nr. 18 01 03*</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sicher umschlossen (Vermeidung verletzungsbewirkender Kontakte oder missbräuchlicher Verwendung durch Dritte) oder</li> <li>• Sammelbehälter (durchstichfest, fest verschlossen, feuchtigkeitsbeständig, transportfest)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kommunaler/privater Entsorger, Müllverbrennung</li> <li>• kommunaler/privater Entsorger, Müllverbrennung oder Entsorgungsfachbetrieb</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Metall- / Bleifolien (AS-Nr. 17 04 03)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• geeignete Verpackung (z.B. Tüten)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwertung durch Entsorgungsfachbetrieb</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Altfilme (silberhaltig) (AS-Nr. 09 01 07*)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• geeignete Verpackung (z.B. Tüten)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwertung durch Entsorgungsfachbetrieb</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklerbäder auf Wasserbasis (AS-Nr. 09 01 01*)</li> <li>• Fixierbäder, (AS-Nr. 09 01 04*)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kanister</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übergabe an Entsorgungsfachbetrieb oder beim kommunalen Entsorger gegen Übernahmeschein</li> <li>• Verwertung in Behandlungsanlagen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überschußamalgam (Knetreste) (AS-Nr. 18 01 10*)</li> <li>• Feste quecksilberhaltige Rückstände: aus Filtersiebe und Einwegfilter, leere Quecksilberflaschen, leere Amalgamkapseln, extrahierte amalgamgefüllte Zähne, amalgamkontaminierte Einwegartikel (AS-Nr. 18 01 10*)</li> <li>• Amalgamschlamm aus Sekretbehältern, Filtern, Sieben (AS-Nr. 18 01 10*)</li> <li>• Abscheidegut aus Amalgamabscheidern (AS-Nr. 18 01 10*)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• dicht verschließbare Behälter, unter Glycerin oder Fixierbadlösung</li> <li>• dicht verschließbare Glas- oder Kunststoffbehälter</li> <li>• dicht verschließbare Glas- oder Kunststoffbehälter</li> <li>• fest verschlossener Sedimentationsbehälter vom Amalgamabscheider bzw. entsprechender Transportbehälter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgabe zur Verwertung (Scheideanstalt, Entsorgungsfachbetrieb)</li> <li>• Übergabe an Entsorgungsfachbetrieb oder beim kommunalen Entsorger</li> <li>• Übergabe an Entsorgungsfachbetrieb oder beim kommunalen Entsorger</li> <li>• Übergabe an Entsorgungsfachbetrieb o. Versand an Hersteller/Recyclingfirma, Entsorgungsnachweis aufbewahren</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Altmedikamente (AS-Nr. 18 01 09)</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übergabe an Apotheke oder beim kommunalen Entsorger</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebrauchte Chemikalien (AS-Nr. 16 06 __ [*?])</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• geeignete und dicht verschließbare Glas- bzw. Kunststoffbehälter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übergabe an Entsorgungsfachbetrieb oder beim kommunalen Entsorger</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Batterien (AS-Nr. 20 01 20)</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übergabe an Fachhandel</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leuchtstoffröhren (AS-Nr. 20 01 21*)</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übergabe an Entsorgungsfachbetr. oder beim kommunalen Entsorger</li> </ul>